

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE

12. Jahrgang 1964

2. Heft/April

HELLMUT SEIER

DER REKTOR ALS FÜHRER

Zur Hochschulpolitik des Reichserziehungsministeriums 1934–1945

Mit der Übertragung des Führerprinzips auf die Wissenschaft begann im Herbst 1933 eine der sonderbarsten Episoden der deutschen Universitätsgeschichte. Ein preußischer Ministerialerlaß entzog den Hochschulen das Recht, Rektoren zu wählen, und beseitigte das Abstimmungsverfahren im Senat. Die Senate wurden bloße Beratungsgremien, ihre Rechte fielen den Rektoren zu¹. Ein zweiter, nunmehr reichsministerieller Erlaß vom 3. 4. 1935 unterstellte dem Rektor die Leiter der Dozentenschaft und der Studentenschaft und verlieh ihm ansehnliche Vollmacht: „Führer der Hochschule ist der Rektor. Er untersteht dem Reichswissenschaftsminister unmittelbar und ist ihm allein verantwortlich.“² Damit wurde ein politisches Herrschaftsprinzip verwirklicht, dessen Anwendung auf die verschiedensten Ebenen von Staat und Gesellschaft zu den sichtbarsten Ergebnissen der Machtergreifungsphase zählte³. Indes, so bedeutsam der generalisierende Federstrich, so eigentümlich und differenziert verlief der Wandlungsprozeß, den er auslöste. Einmal stellte das neue Hochschulrecht den nationalsozialistischen Führer-Rektor einer festgefügt, in Jahrhunderten gewachsenen korporativen Organisation gegenüber, der an Traditionsgewicht und Selbstbewußtsein unter allen Faktoren der Kulturpolitik allein die Kirchen glichen. Zum anderen entwickelte sich aus dem administrativen Zentralismus und aus der personalpolitischen Schwierigkeit, unter den ordentlichen Universitätsprofessoren eine im neuen Sinne rektorale Elite auszuwählen, eine spezifische Variante in dem ohnedies vielfarbigen Widerstreit von Partei und Staat. Wir wollen dem Problem in diesen beiden Richtungen folgen.

Der Begriff des Führerprinzips ist trotz mannigfacher Bemühungen des zeitgenössischen Verwaltungsrechts unscharf geblieben. Maunz unterschied 1937 vier

¹ „Vorläufige Maßnahmen zur Vereinfachung der Hochschulverwaltung“ vom 28. 10. 1933, in: Die deutsche Hochschulverwaltung, Sammlung der das Hochschulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Hrsg. v. G. Kasper, H. Huber, K. Kaesch u. Fr. Senger, 2 Bde., Berlin 1942/43, I, S. 33 f.

² „Richtlinien zur Vereinheitlichung der Hochschulverwaltung“ vom 1. 4. 1935, in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 3. 4. 1935, ebd. S. 34 f. – Als erstes Land hat Baden (Erlaß vom 22. 8. 1933) das Führerprinzip an den Hochschulen eingeführt, vgl. W. Groh, Aus der Praxis einer Universitätsverfassung, in: Deutsches Recht 5 (1935), S. 4.

³ K. D. Bracher, W. Sauer, G. Schulz, Die nationalsozialistische Machtergreifung, Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34 (Schr. d. Inst. f. Pol. Wiss., 14) Köln/Opladen 1960, S. 24 f., 563 f. u. pass.

Versionen, deren „wechselnde Bedeutung“ das „Verständnis“ erschwere⁴. In den Hochschülerlassen von 1933 und 1935 besagte es offenbar folgendes. Erstens ersetzte es die herkömmlichen parlamentarisch-kollegialen durch monokratische, autoritäre, letztinstanzlich ministeriell geleitete Formen der Willensbildung. Nach national-sozialistischer Auffassung bedeutete dies keine Opferung, sondern eine Straffung der genossenschaftlichen Organisation, weshalb die überlieferte Rechtsnatur der Universität als einer staatlich beaufsichtigten, öffentlich-rechtlichen Korporation⁵ niemals *expressis verbis* beseitigt wurde. Vielmehr wurde sie zweitens unter dem Einfluß der Ganzheitsideologie und nach dem Schema der Führerverfassung⁶ zu einer in Unterführer (Rektor), Führerrat (Senat) und Gefolgschaft (Dozentschaft und Studentenschaft) gegliederten und durch gegenseitige Treuepflicht irrational gebundenen Gemeinschaft umstilisiert. Damit wurde eine Vorstellung übertragen, die – ob nun im Ursprung neoromantische Idee, ob bloßer instrumentaler Mythos – auch nach den eigenen Prämissen mit der Voraussetzung stand und fiel, daß Lehrende und Lernende sich zu einer solchen, die Totalität des Führungsanspruchs begründenden Gemeinschaft wirklich aktivieren lassen würden. Fehlte diese Voraussetzung, so entfiel mit ihr der idealistische Schleier, hinter dem sich die zentralistisch-autoritäre Komponente als der wesentliche Kern des Führerprinzips enthielt. So akzeptabel der Wehrmacht und auch der Verwaltung die Reduzierung aufs Autoritäre erscheinen konnte, zumal einfache Befehlsverhältnisse mit geklärten Kompetenzen immerhin Schutz gegen Parteiwillkür versprachen⁷, so wenig vermochten die körperschaftlichen Einheiten gesellschaftlicher und kultureller Natur darin eine Erleichterung zu erblicken.

Für die Universität kam, wie gesagt, noch der Bruch mit einer Tradition hinzu, die ihre entscheidende Ausprägung dem Jahrhundert des Liberalismus und der Selbstverwaltung verdankte. Die Humboldt-Schleiermachersche Schöpfung war staatlich oktroyiert und ließ dem administrativen Format der preußischen Hochschulreferenten, einem Althoff und Johannes Schulze, Anreiz und Spielraum. Aber sie war zugleich geprägt von der Wissenschaftsidee des Idealismus, die keine prag-

⁴ Nämlich Führerprinzip, 1. als Herstellung der Einheit der Reichsgewalt anstelle der Gewaltentrennung, 2. als „Aufbau des Rechts auf konkreten Gemeinschaften, die Führer und Gefolgschaft in sich schließen“, 3. als „Einmannprinzip“ statt pluralistisch-kollegialer Willensbildung. Sodann werde Führertum noch als persönliche Eigenschaft der „Gemeinschaftspersönlichkeit“ aufgefaßt, vgl. Th. Maunz, *Verwaltung* (Grdz. d. Rechts- u. Wirtsch.wiss., Reihe A) Hamburg 1937, S. 41 ff., dort weitere Literatur. – Hitlers Version: *Mein Kampf*, Bd. II (39. Aufl. Mch. 1937), S. 492 ff.

⁵ A. Kötting, *Deutsches Universitätsrecht*, Tübingen 1933, S. 44.

⁶ H. Krüger, *Der Aufbau der Führerverfassung*, in: *Deutsches Recht* 5 (1935), S. 210–12, sowie die übrigen Beiträge des Hefts (Nr. 8), das dem Führerprinzip gewidmet ist.

⁷ Das war wohl das Motiv für die scharfe Unterscheidung zwischen Gemeinschaftsführung und Verwaltungsleitung bei Fr. Hartmann, *Führer und Beamter*, ebd., S. 212–14, oder Maunz, *Der Führergedanke in der Verwaltung*, ebd., S. 219–21; vgl. ders., *Verwaltung*, a. a. O., S. 43. Gegen die Ausklammerung der Verwaltung aus dem Geltungsbereich des Führerprinzips wandte sich E. R. Huber, *Verfassung* (Grdz. d. Rechts- u. Wirtsch.wiss., Reihe A) Hamburg 1937, S. 243 f.

matische Bindung von Forschung und Lehre an die Interessen des Staates duldete. Und ihrer „geistigen Selbstverwaltung“⁸ entsprach die institutionelle Struktur. Schon der Zugriff des absolutistischen Staates hatte vom spätmittelalterlichen Rektor und seiner politischen, wirtschaftlichen und richterlichen Gewalt nicht mehr als die äußeren Symbole übrig gelassen. Vollends der Rektor des 19. und 20. Jahrhunderts war nur noch der gewählte Repräsentant des Senats, *primus inter pares*, für beschränkte Zeit Träger genau bemessener, überwiegend repräsentativer Funktionen, vom Ministerium bestätigt, darüber hinaus in keiner näheren Beziehung zum Staat, in keiner größeren Abhängigkeit von ihm als die übrigen Ordinarien, durch nichts, es sei denn durch Persönlichkeit und gelehrte Leistung, aus ihrer Mitte emporgehoben⁹. Der akademische Selbstverwaltungskörper leitete, wie A. Köttgen im Jahre der Machtergreifung warnend betonte, „sein Daseinsrecht mit sachlicher Notwendigkeit aus dem Begriff der modernen Wissenschaft ab“ und konnte daher nur zugleich mit diesem verdrängt werden¹⁰. Insofern verhielt sich der Nationalsozialismus ganz konsequent, als er parallel zur Durchsetzung des Führerprinzips auch eine umfassende, als Verwirklichung einer neuen Wissenschaftstheorie deklarierte Universitätsreform in Angriff nahm.

Diese Universitätsreform¹¹ ist nun freilich über Stückwerk nicht hinausgelangt. Daran hinderte schon die vordergründige weltanschauliche Axiomatik, die sich mit wissenschaftlicher Empirie schlecht vertrug, so daß selbst manche ihrer Verfechter den Niveauverfall zu fürchten schienen¹². Es fehlte zudem an den personellen Voraussetzungen. Diese suchte die Gleichschaltungspolitik der Machtergreifungsphase zwar herzustellen, indem sie die Lehrkörper nach rassistischen und politischen Gesichtspunkten lichtete sowie durch beamtenrechtliche Barrieren¹³ zur ideologi-

⁸ Zu dieser vgl. A. Köttgen, a. a. O., S. 55f.; G. Holstein, Hochschule und Staat, in: Das akademische Deutschland, Bd. III, Berlin 1950, S. 157.

⁹ O. Eissfeldt, Rektor, Geschichte und Bedeutung des Universitätsrektorates, in: Studium Generale 5 (1952) S. 390 f.; A. Kluge, Die Universitäts-Selbstverwaltung, Ihre Geschichte u. gegenwärtige Rechtsform, Frankfurt 1958, S. 149ff.; W. Thieme, Deutsches Hochschulrecht, Berlin, Köln 1956, S. 178ff.

¹⁰ A. Köttgen, a. a. O., S. 52.

¹¹ Früher Versuch einer Gesamtdarstellung: E. Y. Hartshorne, The German Universities and National Socialism, London 1937. – Beste Skizze: Bracher, Sauer, Schulz, a. a. O., S. 508ff.

¹² Das gilt sogar für A. Bäumler, vgl. L. Poliakov, J. Wulf, Das Dritte Reich und seine Denker, Dokumente, Bln. 1969, S. 99, Aktennotiz Bäumlers an Rosenberg, 3. 4. 1944: „Die Forschung kann nur in der Luft der Freiheit wirkliche Fortschritte machen; jedes andere Prinzip führt zu einem scholastischen Betrieb, der immer wieder die gleichen Formeln wiederholt.“ – Zur NS-Wissenschaftsideologie: A. Rosenberg, Weltanschauung und Wissenschaft, in: Tradition und Gegenwart, Reden und Aufsätze 1936–1940, München 1941, S. 47–57; A. Bäumler, Männerbund und Wissenschaft, Berlin 1954; E. Kriek, Wissenschaft, Weltanschauung, Hochschulreform, Leipzig 1934; Das nationalsozialistische Deutschland und die Wissenschaft, Hamburg 1936 (Programmatische Reden von Rust und Kriek).

¹³ Vor allem Habilitations-, Versetzungs- und Entpflichtungsbestimmungen; vgl. Die deutsche Hochschulverwaltung, a. a. O., II, S. 10ff.; RGB. 1933, I, S. 175 (§ 5) u. 1935, I, S. 23; Fr. Neumann, Die deutsche Hochschule, in: R. Benze, G. Schäfer (Hrsg.), Erziehungs-mächte und Erziehungshoheit im Großdeutschen Reich, Leipzig 1940, S. 167–186.

schen Tributpflicht zwang. Dem gleichen Zweck diente die Gleichschaltung der Studentenschaft, bewirkt durch die Erfassung in der vom NSDStB beherrschten DSt¹⁴, die Lager und Kameradschaftshäuser einrichtete und den Korporationen jeden Einfluß entzog. Gleichwohl sind Erscheinungen der Kontinuität unübersehbar. Ließ doch die Säuberungswelle, die den Aderlaß der Emigration auslöste, mehr als 85% der deutschen Hochschullehrer im Amt¹⁵. Wohl wurden Rektoren, Dekane und Senatoren im Frühjahr 1933 durch außerordentliche Neuwahlen gewechselt, und die Wahl fiel in der Regel auf Professoren, die seit langem der Partei angehörten oder sich mit ihren Zielen identifiziert hatten. Und doch reizten die Universitäten, ihre akademischen Traditionen und Institutionen, als Relikte der Vergangenheit bleibend den revolutionären Argwohn¹⁶. Die Gleichschaltung der Studentenschaft aber fand ihre kaum überschreitbare Grenze in der Unmöglichkeit, den Lehreffekt von Kolleg und Seminar durch politische Erziehung im Rahmen der studentischen Fachschaftsarbeit zu ersetzen¹⁷. So vollzog sich das Experiment der

¹⁴ NSDStB = Nat. soz. Dtsch. Studentenbund; DSt = Dtsch. Studentenschaft. Weitere Abkürzungen: REM = Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung; NSDDoZB = Nat. soz. Dtsch. Dozentenbund.; NSLB = Nat. soz. Lehrerbund.

¹⁵ Nach Bracher, Sauer, Schulz, a. a. O., S. 321, wurden in der Machtergreifungsphase 14,34% der im Wintersemester 1932/33 amtierenden Hochschullehrer (11% der ordentlichen Professoren) entfernt, vgl. E. Y. Hartshorne, a. a. O., S. 93. In der Angabe von H. Huber, Der Aufbau des deutschen Hochschulwesens, Gräfenhainichen [1959], S. 7 f., wonach bis 1938 „durchschnittlich 45% aller beamteten wissenschaftlichen Stellen innerhalb der deutschen Hochschulen neu besetzt worden“ seien, sind Versetzungen und Berufungen offenbar mitberücksichtigt.

¹⁶ Zahlreiche, zum Teil groteske Belege für das tiefverwurzelte Mißtrauen der NSDAP gegenüber der Wissenschaft und ihren Trägern enthält eine Denkschrift „Schweigen hieße Verrat“ (Bundesarchiv Koblenz, Reichskanzlei, R 43 II/940b; künftig zitiert: BA-R), die von dem Direktor des wehrpolitischen Instituts der Universität Berlin, Oberst Prof. Oskar Ritter von Niedermayer, und Mitarbeitern stammte und im Mai 1940 durch Vermittlung Keitels in die Reichskanzlei gelangte. In der Denkschrift (November 1939) heißt es: „Die Autorität der Universität, im weiteren Sinne der Wissenschaft ist zerstört, der Wissenschaftler, der Professor gilt, indem man ihn einfach zum ‚Intellektuellen‘ stempelt, geradezu als grundsätzlich anfechtbare Erscheinung. . . . Gauleiter Streicher hielt 1938 in der Berliner Universität eine Rede, die von Anfang bis zum Ende eine Herausforderung, ja Beschimpfung der Professoren, die man eingeladen hatte, war. . . . ‚Wenn man‘, so sagte er ungefähr, ‚die Gehirne sämtlicher Universitätsprofessoren in die eine Waagschale legte und das Gehirn des Führers in die andere, welche Waagschale, glauben Sie, wird sich senken?‘. . .“. Kritik an der Rektorenkonferenz: E. K[riek], Von den Hochschulen, in: Volk im Werden 1 (1933), H. 3, S. 62.

¹⁷ Auf das verbreitete Bestreben der Studentenschaft, sich außerwissenschaftlichen Aufgaben und politischem Dienst nach Möglichkeit zu entziehen, wies das Sicherheitshauptamt in seinen Lageberichten (Document Center Berlin-Zehlendorf, künftig zitiert: DC-SHA) mehrfach hin, vgl. Jahreslagebericht 1938, II, S. 108: „Insgesamt ist bei den jungen Studenten die Tendenz zu beobachten, sich möglichst von jeder Art der politischen Betätigung fernzuhalten und. . . schnellstens den Abschluß des Studiums zu erreichen“. – Für den Hinweis auf die Lageberichte bin ich Herrn Dr. Friedrich Zipfel, Berlin, zu freundschaftlichem Dank verbunden.

institutionellen Reform vor einer in den Farben der Revolution und auch der Kontinuität schillernden Kulisse, die uns indessen nur insoweit interessieren wird, als von der Neuinterpretation und Umformung des Rektoramtes Licht auf sie fällt.

I

Die Funktionen und Kompetenzen, die der Rektor als Führer innehatte, sind weder vom Ministerium noch von der NSDAP systematisch präzisiert worden. Die beiden grundlegenden Erlasse von 1933 und 1935 setzten den Führerbegriff vielmehr voraus und sparten mit Erläuterungen. Später gab es eine offiziöse Konkretisierung, sie stammte von Oberregierungsrat Hans Huber, einem Referenten des REM, der jahrelang federführend an der Entwicklung des Hochschulrechts beteiligt war. Als Huber im Januar 1939 in der Berliner Verwaltungsakademie zu Universitätsbeamten sprach, ließ sich unschwer durchschauen, wieviel interne Rivalitäten an den Fundamenten des Führungsanspruchs inzwischen gerüttelt haben mochten. Huber beschrieb das „modifizierte Führerprinzip“, das an die Stelle der Senatsverfassung getreten sei, folgendermaßen. „Der Rektor“, sagte er, „wird heute vom Reichserziehungsminister aus der Reihe der beamteten Hochschullehrer an die Spitze der Hochschulgemeinschaft berufen. Ihm kommt es zu, die Hochschule nach außen zu vertreten. Aber mit dieser repräsentativen Funktion erschöpft sich nicht wie früher sein Aufgabenbereich. Er soll die Hochschulgemeinschaft führen, die wissenschaftliche Gestaltung der Hochschule in Verbindung mit den Dekanen der Fakultäten durchführen, die Erfüllung ihrer politischen Aufgaben im Einvernehmen mit den Führern der Parteigliederungen an der Hochschule sichern.“¹⁸ Eine mit Bedacht gewählte Formulierung, die den Führer-Rektor auf drei verschiedenen Ebenen in Tätigkeit zeigte und das Gefälle andeutete, mit dem sich sein Einfluß von der repräsentativen über die wissenschaftliche bis zur politischen Kompetenz verminderte. Hubers „modifiziertes Führerprinzip“ vermied dagegen, zwei Grundfragen zu entscheiden: 1. wie die wissenschaftliche Führung gegen die politische abzugrenzen, 2. in welchem Umfang die Arbeit des Gelehrten gegen reglementierende und nivellierende Führungseingriffe abzusichern sei. Dabei hing die Realität des Führungsauftrags von der Klärung dieser beiden Fragen ab, und es war seit 1933 eine lebhafteste, wenn auch zumeist interne Auseinandersetzung darüber im Gange.

Die Hochschullehrerschaft hatte in der „Kampfzeit“ kaum mehr als mittelbar Anteil am Aufstieg der NSDAP. Trotz verbreiteter Reserve gegenüber dem Staat von Weimar gab es vor 1933 nur vereinzelt Professoren und Dozenten in den Gliederungen der Partei. Dies trug dem Stand als solchem den nie ganz verstummenen Verdacht kollektiver Unzuverlässigkeit ein.¹⁹ Nichtsdestoweniger berührte sich

¹⁸ H. Huber, a. a. O., S. 18. – Fast wörtlich ebenso: O. Graf zu Rantzau, Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin 1939, S. 8 f.

¹⁹ „Die Hauptschwierigkeit für die Hochschule ist heute, daß wir keine nationalsozialistischen Dozenten haben“ (A. Feickert, Studenten greifen an, Nationalsozialistische Hochschulrevolution, Hamburg 1934, S. 19). Vgl. H.-J. Düning, Der SA-Student im Kampf um die Hochschule 1925–1935, Weimar 1936, S. 41; A. Schürmann, Die Universität und das deutsche

die von außen injizierte nationalsozialistische Wissenschaftsideologie mannigfaltig mit Reformgedanken aus dem Bereich der Universität selbst. Ausdruck der Zeit auch seinerseits, bezeugte das universitätsnahe Reformschrifttum der Jahre 1932/35 jedenfalls auf breiter Basis eine tiefe Wissenschaftskepsis, den Verlust überkommener, die Postulierung neuer Bindungen, das Verlangen nach einem gewandelten Wissenschaftsbegriff²⁰. Die Kritik mündete stets in den Ruf nach der antipluralistischen Erneuerung, nach der Universität als Organismus mit einer Sinneinheit, die herzustellen und ständig zu vertiefen sei. Nicht immer präzisierten die Rektorsreden und Reformbroschüren dieser Jahre, und zwar vor und nach der sogenannten Machtergreifung, deutlich die Grenze, bis zu welcher sie dabei der politischen Manipulation Raum zu gewähren wünschten. Immerhin setzte der Gedanke der Selbsterneuerung den der Substanzerhaltung voraus. Und ob sie nun meinten, eine neue Wissenschaftsidee lasse sich auf die Aktualisierung „germanisch-deutscher Grundwerte“ stützen²¹; ob sie mit Heidegger an eine aktivistisch-heroische Geistigkeit im Sinne existentieller Selbstbehauptung dachten²²; oder ob sie versuchten, die sich ankündigende Politisierung auf antike oder idealistische Traditionen festzulegen²³ – zum substantiellen Bruch mit der wissenschaftlichen und institutionellen Kontinuität konnten sich die universitätsnahen Reformer in der Regel nicht entschließen. In ihren programmatischen Reden und Entwürfen zögerten sie spürbar, sich den Rektor als übergeordnete Führungsinstanz, als Zwingherrn der geistigen Einheit, vorzustellen und ihn dazu mit konkret umrissenen Vollmachten auszustatten.

Adolf Rein etwa, dessen „Idee der politischen Universität“²⁴ eine Brücke über den Epocheneinschnitt schlug, erblickte nach der theologischen Universität des Mittelalters und der philosophisch-humanistischen des 18. und 19. Jahrhunderts in der „politischen“ die der Gegenwart entsprechende Gestalt. Den Begriff des Politischen bestimmte er in hegelisierenden Wendungen als Verbundensein mit dem objektiven Geist, der in der Sphäre der weltlichen Existenz als die „Substanz des Staates“, nämlich „als Macht“ gegenwärtig sei. Daher werde die politische Universität

Volk, in: *Volk und Hochschule im Umbruch*, Oldenburg, Berlin 1937, S. 12; B. Harms, *Universitäten, Professoren und Studenten in der Zeitenwende*, Jena 1936, S. 15.

²⁰ Bester Überblick: F. Weinhandl, *Universität und Wissenschaft*, in: *Kieler Blätter*, Jg. 1938, S. 124–135 (Literaturbericht).

²¹ H. Heyse, *Die Idee der Wissenschaft und die deutsche Universität*, Königsberg 1935, S. 10.

²² M. Heidegger, *Die Selbstbehauptung der deutschen Universität*, Breslau 1934, S. 13.

²³ Beispiele hierfür selbst in Ernst Kriecks hochschulpolitischer Zeitschrift „Volk im Werden“, etwa: W. Jaeger, *Die Erziehung des politischen Menschen und die Antike*, 1 (1933), H. 3, S. 43–49; H. Bornkamm, *Die Sendung der deutschen Universität in der Gegenwart*, 2 (1934), H. 1, S. 25–35. – Der Versuch von R. König, *Vom Wesen der deutschen Universität*, Berlin 1935, S. 11f., 200, unter Verwerfung der bloß „negativen Reform“ das Vorbild der Universität des deutschen Idealismus als „normativen Rahmen“ zu sichern, stieß dann allerdings auf Kriecks leidenschaftlichen Widerspruch: *Der rationale Absolutismus*, in: *Volk im Werden* 5 (1935), S. 187.

²⁴ A. Rein, *Die Idee der politischen Universität*, Hamburg 1933. Die Schrift entstand aus der Situation von 1932 (Vorwort: Dezember 1932), hat aber die Diskussion des folgenden Jahres stark beeinflusst.

sowohl antitranszendental als auch antinihilistisch sein, „dem Endlichen zugetan“, an der Idee der „deutschen Macht“ orientiert, jedweder Tendenz verschlossen, welche Existenz und Fortdauer des Staates bedrohe²⁵. Wie die Grenzen der Lehrfreiheit, so markierte der Verfasser indes auch die der Führung. Seine politische Universität sollte „keine höhere Parteischule, keine Hochschule des Parteigeistes“ sein, kein „Organ der jeweiligen Machthaber im Staate“, der lehrende Dozent nicht „Skrivent und Advokat des Staates“, auch nicht „von der Studentenschaft gleichsam gewählt und ihr verantwortlich, sondern ihr vorgesetzt und völlig unabhängig“. „Die Wissenschaft kann nicht kommandiert werden, weder von oben noch von unten.“²⁶ Somit lag der Akzent auf dem geistesgeschichtlichen Standort und der wissenschaftstheoretischen Zielsetzung; die erstrebte politische Sinngebung stellte sich nicht als institutionalisierte Herrschaft dar. Wohl wurde auch eine Abwandlung der korporativen Selbstverwaltung ins Auge gefaßt. Denn dem Primat des Politischen sollte die Sammlung der „politisch bedeutsamen Disziplinen“ in einer neuen „politischen Fakultät“ Ausdruck geben. Rein dachte dabei an „eine Art von wissenschaftlichem Senat“, dem Verwaltungssenat „beigeordnet“, unter anderem befaßt mit Gutachtertätigkeit „in Berufungssachen“.²⁷ Deuteten sich darin schwerwiegende personalpolitische Konsequenzen an, so blieb der Eingriff in die organisatorische Struktur jedenfalls peripher. Dasselbe gilt für zahlreiche Vorschläge ähnlicher Art. So forderte Freyer das „politische Semester“²⁸, Weller die „deutschkundliche Vorfakultät“²⁹, man erörterte die Errichtung neuer Lehrstühle und Institute, die Verlagerung der Fächerschwerpunkte durch entsprechende Prüfungsbestimmungen, die politische Konzentration durch institutsähnliche Koordinierung³⁰. Nichts davon setzte die Aufpfropfung des Führerprinzips durch Rektoratsreform notwendig voraus. Der Führerbegriff, wo er auftauchte, wurde entweder auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis bezogen³¹ oder blieb eine deklamatorische Wendung ohne verfassungspolitischen Umriss.

²⁵ Ebenda S. 5f., 10f., 25f.

²⁶ Ebenda S. 30f.

²⁷ Ebenda S. 37.

²⁸ H. Freyer, *Das politische Semester, Ein Vorschlag zur Universitätsreform*, Jena 1933, S. 21f.

²⁹ M. Weller, *Nationalsozialistische Universitätsreform und philosophische Fakultäten*, Köln 1933, S. 16ff.

³⁰ Zahlreiche Entwürfe in den ersten Jahrgängen von „Volk im Werden“, vgl. H. Glockner, *Gedanken über den Einbau einer deutschen Körperschaft in unsere Universitäten*, Jg. 1 (1933), H. 2, S. 8–10; H. Teske, *Nationale Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Universitäten*, ebd. S. 11–15. – Von der NSDAP wurden die meisten Ausarbeitungen dieser Art als vordergründige Anpassungsversuche abgelehnt, vgl. die Kritik an „politischer Fakultät“ und „politischem Semester“ bei G. Krüger, *Wo steht die Universität?*, München 1937, S. 25; Kl. Schickert, *Sinn und Unsinn auf dem Wege zur politischen Universität*, in: *Der deutsche Student 1* (1933), Aug.-H., S. 21–26; J. Haupt, *Politische Vorlesungen oder politische Hochschule?*, ebd. 2 (1934), Febr.-H., S. 76f.

³¹ Vgl. B. v. Wiese, F. K. Scheid, 49 Thesen zur Neugestaltung deutscher Hochschulen, in: *Volk im Werden 1* (1933), H. 2, S. 15.

Erst im Sommer und Herbst 1933 setzte sich die Umdeutung durch, die den Rektor als Initiator der Sinneinheit sah. Der Übergang ist noch in einem Aufsatz des Göttinger Rektors Friedrich Neumann vom August 1933 spürbar, der den Führerbegriff mied, aber dem „politischen Rektorat“ die Aufgabe zuschrieb, „vom Ganzen her“ zu ordnen, „was in der Universität geplant und gefordert wird“, und dafür einzustehen, „daß die Universität geschlossen auf ihre öffentliche Aufgabe ausgerichtet ist“³². Hier trat auch das Arsenal der verwaltungspraktischen Rektorskritik in den Dienst der Umdeutung. Wurden doch auch vor 1933 mancherlei Einwände laut, die sich gegen strukturelle Schwächen richteten, unter denen Amt und Stellung des Rektors leiden können: Kürze der Amtszeit, häufiger Wechsel, infolgedessen Mängel an Kontinuität und Verwaltungserfahrung, Rücksichtnahme auf Anciennität und Fakultätsreihenfolge, Dualismus im Hinblick auf die Funktionen des Kurators³³. Diese Kritik war ihrem Ursprung nach jedoch nicht politisch motiviert. Erst unter dem Druck des Führerprinzips griff die Theorie nunmehr auf sie zurück.

Wie ja denn nicht nur in der hochschulinternen Diskussion, sondern mehr noch auf seiten des revolutionären Radikalismus an der Tragfähigkeit des Untergrundes gezweifelt wurde, auf dem die Reform entstand. Fragte sich freilich die akademische Kollaboration, ob das Führerprinzip der Wissenschaft adäquat sei, so bestritt der SA-Student, daß der Gelehrte zum Führer taugte und daß die Gleichschaltung in die Gefolgschaftsbildung münde. „Es ist das Gesetz der Führung“, hieß es in einer Schrift von Andreas Feickert (1934 Reichsschaftsführer der Studierenden und Führer der DSt), „daß man Untergebene nicht eigentlich führen kann; schöpferisch führen kann man nur eigenwillige Kerle, die wissen, was sie wollen, die überzeugt werden müssen, die aber, wenn sie überzeugt sind, eigenschöpferisch weiterarbeiten und auf diese ihre Führung schwören. Sind die deutschen Hochschulen als Gesamtheit heute eigenwillige Kerle? Sie sind Untergebene! Sie warten mit gebeugtem Nacken, bis eine Verfügung aus einem nationalsozialistischen Ministerium kommt.“³⁴ Führung bedeutete hier die unmodifizierte Eingliederung der Wissenschaft in das System der politischen Herrschaft. Diese radikale Richtung forderte nicht, sondern bezweifelte die Kompetenz der Universität zur politischen Erziehung³⁵. Sie leugnete die Aussicht auf Selbsterneuerung und tastete in letzter Konsequenz über die klassische Struktur hinaus, indem sie die Aufgliederung in Führerschulen, Berufsfachschulen und Forschungsinstitute betrieb³⁶. Dahinter stand

³² Fr. Neumann, Das politische Rektorat, Grundsätzliches zur Reform der Universitätsverfassung, in: *Der deutsche Student* 1 (1933), Aug.-H., S. 14–21, hier S. 20.

³³ Ebenda, S. 16f.

³⁴ A. Feickert, a. a. O., S. 10.

³⁵ A. Derichsweiler, Student der Bewegung, in: *Volk im Werden* 3 (1935), S. 82ff.; G. Mähner, Die politische Erziehungsarbeit in den Schulungslagern des NSDStB, ebd., S. 94.

³⁶ A. Holfelder, Die „politische Universität“ und die Wissenschaft, in: *Der deutsche Student* 1 (1933), Aug.-H., S. 9–14; H. Barnim, Tod der Fakultäten, ebd., Dez.-H., S. 38–41. – Die Furcht vor der Auflösung der Universität ist noch 1938 selbst bei NS-Professoren nicht gebannt, vgl. die Kieler Rede von Gaudozentenführer Hanns Löhr, in: *Grundfragen der deutschen Universität und Wissenschaft, Neumünster 1938*, S. 19.

die Tendenz der SA zur „zweiten Revolution“, deren hochschulpolitische Lesart auf die volle Verwirklichung des politischen Führerprinzips auch im Hörsaal und im Institut hinauslief.

Weder die Diskriminierung des Gelehrten noch die Bedrohung der Einheit von Forschung und Lehre vertrug sich mit den Interessen der Hochschullehrer selbst, einschließlich derjenigen, die dem Nationalsozialismus zuneigten. Eine vermittelnde Richtung begünstigte daher eine Rektorsreform, die der Wissenschaft den Anspruch auf politisches Führungsformat bestätigte und die Brücken zur Vergangenheit nicht gänzlich abbrach. Sie vermochte den Leiter der Reichsfachschaft Hochschullehrer und Wissenschaftler im NSLB, Erich Seidl, zu gewinnen, der im September 1933 einen auf dieser Basis entwickelten Reformplan vorlegte. „Die Organisation der Hochschule“, hieß es darin, „beruht auf der Verknüpfung von Führertum mit Selbstverwaltung und akademischer Freiheit.“ Der Führer der Universität habe „Recht und Pflicht zum verantwortlichen Handeln aus eigenem Entschluß“, solle aber zugleich verpflichtet sein, „den Rat der zuständigen und verantwortlichen Sachverständigen . . . zu hören“³⁷. Und zwar bestach auf der Suche nach einer kraftvoll ordnenden und dennoch überschaubar kontrollierten Führung das Muster des militärischen Stabes, wie denn das Offiziersideal mit den Elementen der kämpferisch-aristokratischen Auslese und der gemeinschaftsbildenden Menschenführung in verschiedener Hinsicht auf die Universitätsreform eingewirkt hat³⁸. Als wesentliches Organ der „Raterteilung“ wurde die „aus der Armee übernommene“ Instanz eines „Zweiführers“ konzipiert, welcher – halb Stabschef, halb Kanzler – „zwar keine Kontrollfunktion, aber die Pflicht zu kritisch fördernden Vorschlägen“ haben sollte, verbunden mit einer „Berichtspflicht“, wenn „der Rektor gegen seine Warnung entscheidet“³⁹. Dieser Zweiführer (auch „Zwieführer“) entstammte einer Anregung aus Gießen und hatte in die dortige Universitätsverfassung Eingang gefunden⁴⁰. Seidls Entwurf klammerte sich an die Hoffnung, den Zwiespalt zwischen Führung und Freiheit durch zentralistische Aufsicht zu überbrücken, und gipfelte dementsprechend in dem Ruf nach einem reichseinheitlichen Hochschulrecht.

Kein Zweifel, daß die Vorstellung einer straff kontrollierten politischen Führung, durch die die Wissenschaft sich selbst erzieht und an deren Spitze der Minister steht, auch die Reformideen des REM inspirierte. Rust selbst, ohne Einfluß und durch Herkunft und Blickfeld eher zur Schulpolitik gedrängt, hat der Hochschulreform kaum selbständige Impulse gegeben. Immerhin verbanden sich Ressort-

³⁷ E. Seidl, Entwurf einer Hochschulreform, in: Nationalsozialistische Erziehung 2 (1933), S. 325–27.

³⁸ „Truppenkörper sollen die Universitäten sein“, die Professoren sollten sich zu „truppemäßiger Zusammenarbeit“ finden (E. Anrich, Universitäten als geistige Grenzfestungen, Stuttgart, Berlin 1936, S. 10, 17). „Jeder hat heute zu wissen, was ein Stab ist und wie ein Stab arbeitet, auch wenn er nicht Soldat war“ (Fr. Neumann, Das politische Rektorat, a. a. O., S. 20).

³⁹ Wissenschaft–Ehre–Einigkeit, Kundgebung der Hochschullehrer, Studenten und Wissenschaftler zur Hochschulreform, in: Nationalsozialistische Erziehung 2 (1933), S. 402–05 (Rede Seidls vom 27. 10. 1933 in Berlin); E. Seidl, Entwurf, a. a. O., S. 326.

⁴⁰ Wissenschaft–Ehre–Einigkeit, a. a. O., S. 404.

egoismus, Rivalität gegenüber Goebbels und Rosenberg sowie die Verantwortung für die technische Qualifikation des Nachwuchses bisweilen zu einer gleichsam konservativen Tendenz, die die Reform eher zu retardieren als voranzutreiben geeignet war. Jedenfalls wurde Rusts Heidelberger Rede von 1936, in der er sich gegen den „Irrtum“ wandte, „daß die neue Blüte der Wissenschaft durch organisatorische Maßnahmen bewirkt werden“ könne⁴¹, als Distanzierung von einer „reglementierenden“ und „verordnenden“ Wissenschaftspolitik aufgenommen⁴², und als er in Breslau die Studierstube und das Laboratorium gegen die Ansprüche des politischen Lagers in Schutz nahm, wollte die „Frankfurter Zeitung“ darin den Auftakt zu freierer Wissenschaftsarbeit erblicken⁴³. Lagen Planung und Initiative unverkennbar bei den einander folgenden Chefs des Amtes Wissenschaft (Ministerialdirektor Vahlen, Staatsminister a. D. Wacker und Ministerialdirektor Mentzel), so wurden sie doch von Rust und seinem Staatssekretär Zschintzsch in dem Anspruch gedeckt, „den wissenschaftlichen Bereich“, wie Wacker 1939 vor der Rektorenkonferenz forderte, „in eigener Verantwortung gegenüber der Partei zu leiten“⁴⁴. Diesem Anspruch, der keine Kampfansage sein wollte und dem auch keine Macht zu Gebote stand, konnte eine definitive Entscheidung des Führungsproblems nicht dienlich sein. Die Amtschefs und ihre Referenten, unter denen Professoren und Rektoren wie Bachér, Groh und später Ritterbusch die Hochschulwirklichkeit aus dem Augenschein kannten, haben angesichts der unausgetragenen personellen und kulturpolitischen Richtungskämpfe die 1933/34 betriebenen Vorarbeiten für eine umfassende Reform⁴⁵ bald aus der Hand gelegt. Das Provisorium der Ministerialerlasse von 1933 und 1935 stabilisierte sich, seine Widersprüche ließen Wünsche offen und Hoffnungen zu. Hatte es die demokratische Selbstverwaltung beseitigt, so war doch die Einheit von Forschung und Lehre gewahrt, die Fakultätsverfassung, die Entnahme der Rektoren aus dem Kreis der Ordinarien, die Summe der Titel, Würden und Symbole, in denen die Vergangenheit lebte. Das Führerprinzip war verkündet, aber das Ministerium scheute sich, es inhaltlich zu interpretieren, und überließ die substantielle Ausprägung der Zukunft und der Praxis.

Der ministerielle Balanceakt zwischen Tradition und Dogma hat wiederum die Selbstorientierung der Rektoren bestimmt. Es war zwar verführerisch, aus dem Recht der Selbstinterpretation auf den Besitz von Eigenschaften zu schließen, die den Führer vom Beamten unterscheiden. Die Lage ließ es zu, daß Wilhelm Groh (damals Rektor in Heidelberg) die „alleinige oberste Entscheidung in allen Fragen der Hochschule“ in Anspruch nahm und davon Konsequenzen ableitete, die zur

⁴¹ Das nationalsozialistische Deutschland, a. a. O., S. 21 f.

⁴² v. Borch, Der erkennende Mensch, Zur Heidelberger Rede Rusts, in: Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 500 vom 30. 6. 1936, S. 1 f.

⁴³ „Parole: Wissenschaft!“, in: Frankfurter Zeitung Nr. 576 vom 10. 11. 1936, S. 3.

⁴⁴ DC-SHA, 1. Vierteljahrslagebericht 1939, II, S. 4.

⁴⁵ Spuren einer geplanten „Reichs-Hochschul-Satzung“: Hauptarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 76, Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, W 1, Allgemeine Hochschulsachen, Bd. 789, Angelegenheiten der Rektoren, Senate, Fakultäten und Dekane (künftig zitiert: HAB-REM), 6, 23 f., 94.

Übertretung des geschriebenen Rechts ermuntern mußten. Es sei nicht der Sinn einer Universitätsverfassung, erklärte er 1935, „auf ihren Wortlaut festgelegt zu werden“. „Wenn es notwendig erscheint, ist der Rektor durchaus in der Lage, Anordnungen zu treffen, die der ängstliche Jurist als Kompetenzüberschreitung oder gar Verfassungsbruch bezeichnen würde.“⁴⁶ Indessen mußten sich politische Führungsmethoden bei der Anwendung auf die Wissenschaft als desto weniger adäquat erweisen, je unbekümmerter sich der Rektor auf seine Autorität verließ. Jede Überzeichnung der im Führerprinzip angelegten Möglichkeiten spitzte vielmehr den Wesensgegensatz von Politik und Wissenschaft aufs äußerste zu. Bei den Rektoren, die dies erkannten, entstand damit der Wunsch nach Ausgleich oder doch künstlicher Harmonisierung. Als einer der ersten hat der damalige Breslauer Rektor, der Jurist G. A. Walz, dafür die passenden Formeln gesucht.

Walz⁴⁷ stimmte mit Groh, Seidl oder Neumann darin überein, daß die Übertragung des Führergrundsatzes mehr als nur eine „äußere organisatorische Anpassung an die Strukturprinzipien des Nationalsozialismus“ sei. Ebenso darin, daß der neue Aufgabenbereich des Rektors „nirgends im einzelnen bestimmt und abgegrenzt“ sei und daß sich der Rektor, zum Organ der nationalsozialistischen Erneuerung geworden, nicht kurzerhand als „Rechtsnachfolger des Senats“ begreifen lasse. Dagegen hob Walz nun den Widerspruch zwischen politischer und wissenschaftlicher Führung mit aller Schärfe heraus. Die Stellung des Rektors sei „nicht die eines Verwaltungsbeamten“, aber auch „nicht einfach die eines politischen Führers“, denn die Universität als Forschungs- und Lehranstalt habe „in erster Linie geistige Aufgaben zu erfüllen“. „Das Ziel alles Politischen ist die Verwirklichung der Volksgemeinschaft, das Mittel die rangordnungsmäßige Führergefolgenschaftsgruppierung. Alle echte Wissenschaftspflege verlangt Freiheit der Forschung. Hier scheinen sich unüberbrückbare Gegensätze aufzutun.“ Freilich: eben bloß dem Anschein nach; bestand doch der Kunstgriff des Verfassers darin, die Überbrückung des Gegensatzes zur spezifischen Funktion des Führer-Rektors zu erheben. Nicht in dem Sinne, daß ihm schiedsrichterliche Autorität zukäme, sondern kraft seines Einblicks in die Belange der Wissenschaft, kraft seiner Fähigkeit, durch eine auf Vermittlung gerichtete Ministerberatung „verantwortlicher Hüter der Forschungs- und Lehrfreiheit im positiven Sinne“ zu sein und damit den Sinn der Selbstverwaltung recht eigentlich zu verwirklichen⁴⁸. „Der Rektor erscheint als politischer Ratgeber des Ministers für den Bereich seiner Universität und zugleich als berufener Wahrer der für den Wissenschafts- und Lehrbetrieb der Universität erforderlichen Forschungs- und Lehrfreiheit . . . Nur wer sich als Forscher und als Nationalsozialist ausgewiesen hat, ist für diese Doppelaufgabe legitimiert.“ Unzweifelhaft erhielt der Führungsbegriff hier eine wesensverändernde Nuancierung, und der Verfasser räumte dies nicht bloß ein („Eine Universität läßt sich nicht führen wie

⁴⁶ W. Groh, a. a. O. (s. Anm. 2), S. 4.

⁴⁷ G. A. Walz, *Der Rektor als Führer der Universität*, in: *Deutsches Recht* 5 (1935), S. 6–8.

⁴⁸ Parallelen zur Harmonisierung von Führerprinzip und Selbstverwaltung gab es im NS-Gemeinderecht, vgl. Bracher, Sauer, Schulz, a. a. O., S. 445.

eine rein politische Gruppe: der Wissenschaft kann man nur dienen“), sondern zog auch die Konsequenz und setzte hinter die Übertragbarkeit des Systems ein prinzipielles Fragezeichen: „Der Rektor als Führer der Universität? . . . Seine Führungsaufgabe ist wesentlich anderer Art als die des rein politischen Führers . . . Nirgends ist die Gefahr der Phrase größer als auf diesem Gebiet.“⁴⁹

Die Kompromißformel vom Führer-Rektor als Koordinator von Partei- und Forschungsinteressen vermochte das Dynamit nicht zu entschärfen, das das zur Phrase erklärte Führerprinzip im Untergrund darstellte. Die Konzeption war nicht Lösung, sondern Tarnung, somit aber Ausdruck der unentschiedenen Gegensätze, die nach dem Fiasko der auf die zweite Revolution gerichteten Tendenzen die kulturpolitische Lage bestimmten. Die Unterstützung spezifischer Wissenschaftsinteressen, und zwar im Konflikt mit dem politischen Auftrag, war ein Symptom. Vergleichbares zeigte sich im gesamten Wissenschaftsbereich. Vorgänge wie der Oncken-Skandal und sein bürgerliches Presse-Echo⁵⁰, methodische Grundlagencritik wie Theodor Litts Analyse des Rassenbegriffs⁵¹, Versuche zur Deckung Mißliebiger, vor allem die bis in die Vorlesungsverzeichnisse hinein spürbare Fortsetzung des überkommenen Lehrbetriebs, übertüncht mit der mehr oder minder formalen Gestik kollaborativer Anpassung⁵² – dies alles bewies ebensowohl die grundsätzliche und auf die Dauer unabweisliche Gefährdung wie die partielle und einstweilige Behauptung jenes „Mutes zur Wissenschaft, zur freien Wissenschaft“, den die „Frankfurter Zeitung“ 1936 zur Parole der Stunde erklärte⁵³. „In den intellektuellen Kreisen von Wissenschaft und Hochschule“, urteilte das Sicherheitshauptamt, „herrscht heute noch die liberalistische Einstellung vor und sucht in der akademischen Jugend den nötigen Nachwuchs zu gewinnen.“⁵⁴ Angewandt auf das Führungsproblem, erzwang die Einsicht in die Grenzen der kulturpolitischen Gleichschaltung zugleich die Preisgabe der Illusion, daß der Lehrkörper eine Gefolgschaft sei. Wenn aber keine Gefolgschaft, so auch keine Führung als durch die Gemeinschaft legitimierte Autorität: es war der nationalsozialistische Pädagoge und Wissenschaftstheoretiker Ernst Krieck, ein unsystematischer Kopf, reich an utopischen Ideen und wohl früh enttäuscht, der den Rektor ohne echte Gefolgschaft und ohne wirklichen Führerrang schonungslos in die Öffentlichkeit zog.

⁴⁹ G. A. Walz, a. a. O., S. 6 ff.

⁵⁰ G. Schröder, Die liberale Presse als Hüterin der „geheimrätlichen“, „objektiven“ Wissenschaft, in: Der deutsche Student 3 (1935), S. 238–243.

⁵¹ Th. Litt, Die Stellung der Geisteswissenschaften im nationalsozialistischen Staate, Leipzig 1934.

⁵² Vgl. „Besuch bei Berliner Kollegs“, in: Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 35 vom 21. 1. 1936, S. 8. – Eine Untersuchung über die Vorlesungsstoffe und Lehrinhalte im Wandel von 1933 bis 1945 gibt es noch nicht, vgl. für Jena: W. Schumann, Die Universität Jena in der Zeit des deutschen Faschismus (1933–1945), in: Gesch. d. Univ. Jena 1548/58–1958. Festgabe z. vierhundertjähr. Univ.jubiläum, Jena 1958, I, S. 642 ff.

⁵³ „Parole: Wissenschaft!“, a. a. O., S. 3.

⁵⁴ DC-SHA, Jahreslagebericht 1938, I, S. 105; vgl. II, S. 6. – Ähnlich R. Heydrich, Wandlungen unseres Kampfes, München, Berlin [1937], S. 15; Ruttke, Rasse und Recht im deutschen Hochschulwesen, Stuttgart, Berlin 1936, S. 7.

Kriek⁵⁵ erklärte die Übertragung des Führerprinzips rundheraus für mißglückt. Sie sei „in so vielen Fällen“ etwas „Künstliches“ gewesen, einem „grausamen Irrtum“ entsprungen, habe zu „schweren Enttäuschungen“ geführt. Was da alles, schrieb er, unter dem Namen des Führerprinzips umgelaufen sei, entstamme aber auch gar nicht der nationalsozialistischen Bewegung, es entspreche vielmehr einem Prinzip, „das nach Ursprung und Art dem absoluten Staat angehört.“ „Die Übertragung des ‚Führerprinzips‘ auf die Rektoren wurde so aufgefaßt, als könne nun von der staatlichen Sphäre her irgend ein geeignet erscheinender Mann, ein guter Parteigenosse, oder, wenn ein solcher nicht gerade greifbar war, ein der Bewegung nahestehender Professor herausgegriffen werden, mit einer Art von Diktaturgewalt und erhöhter Autorität von oben ausgestattet und damit zum Führer ‚ernannt‘ werden.“ „Warum“, fragte er, „gab es Mißgriff auf Mißgriff, Enttäuschung um Enttäuschung? Weil das Prinzip der staatlichen Autorisierung grundverschieden ist von nationalsozialistischer Führung.“ Diese setze die Gefolgschaft voraus, der der Führer entwachse, ohne daß er dazu der „Übertragung diktatorischer Befehlsgewalt“ bedürfe. „Mit anderen Worten: Führer können nicht ernannt werden . . . Ernennen kann man Beamte, Funktionäre, Syndici, nicht aber Führer.“⁵⁶

Es stehe dahin, ob Kriek sich Rechenschaft gab, bis zu welchen Konsequenzen dies die politische Position des Führer-Rektors untergrub, solange die Einschmelzung der Lehrkörper in die Gefolgschaft nicht vollendet war. Denn wurde die faktische Reduzierung auf die zentralistisch-autoritäre Komponente fragwürdig, so ließ sich das Prinzip bloß noch in einer Sublimierung retten, die den Primat der Wissenschaft im Führungsanspruch betonte und den Gelehrten an der Hochschulschule Spitze seiner akademischen Tradition näherte. Die Universität, heißt es denn auch bei Kriek, dürfe unter dem Aspekt der Führung nicht als eine „Mannschaft“ angesehen werden, die auf „demselben Weltanschauungsboden“ stehe. Der Sinn sei vielmehr die Wissenschaft. Zwar habe der Rektor die Aufgabe, „die Hochschule auf den Weg der inneren Reform zu leiten, . . . die Einheit von Weltanschauung und Wissenschaft, die Durchdringung und Erneuerung der Wissenschaft von der Weltanschauung her“ zu betreiben, und er bewähre sich in „dem Grad, als er . . . die Erneuerung der Hochschule von innen her nach dem Gesetz der Weltanschauung einzuleiten vermag“. Allein dies Ziel könne „auf lange Sicht noch nicht voll erreicht werden“, und „geistige Führung“ dürfe keineswegs heißen, „den Wissenschaften und Professoren ein Kollektivschema aufzunötigen“, dürfe kein „Dreinsprechen“ in andere Fächer, „erst recht nicht in Befehlsform“, sein. Darum könne die Führungseinheit auch nicht „durch Amtsautorität gewährleistet werden“. Hier spätestens kollidierte der solchermaßen in die Schranken verwiesene Gelehrte mit der „Amtsautorität“, die die Führer der Parteigliederungen behaupteten. „Läuft nun“, fragte der Verfasser selbst, „nicht am Ende das Ganze auf einen Dualismus politischer und wissenschaftlicher Führung hinaus?“ Als „erträglicher Notfall“, hieß die Antwort, „ließe sich ein solcher Dualismus durchaus denken“, nämlich

⁵⁵ E. Kriek, *Führertum und Hochschulreform*, in: *Volk im Werden* 5 (1937), S. 57–63.

⁵⁶ Ebenda, S. 57 f.

als „funktionale Aufgabenteilung im selben einheitlich begründeten und gerichteten Hochschulkörper“. Darüber hinaus könne „politische und wissenschaftliche Führung sich sinnhaft in derselben Person vereinigen“⁵⁷ – eine Personalunion mithin, die wesenhaft verschiedene Sphären locker überwölben, Grenzverletzungen indessen ausschließen sollte.

Über den derart fixierten Stand ist das publizistisch reflektierte Selbstverständnis nicht mehr hinausgelangt. Der Krieg beendete die Diskussion und zementierte das Provisorium. „Noch fehlt uns“, erklärte Hans Huber 1939, „bis heute eine endgültige gesetzliche Festlegung des Hochschulverfassungs- und Verwaltungsrechts.“ Es sei ein nationalsozialistischer Grundsatz, „zunächst die Grundzüge nationalsozialistischer Verfassung und Verwaltung tatsächlich festzulegen und durchzuführen. Die kodifizierende Festlegung verliert damit zunächst an Bedeutung und Dringlichkeit. Sie erfolgt dann, wenn die Grundgesetze unseres Seins und Handelns sich im Tatsächlichen bewährt haben.“⁵⁸ Das war die Ideologie der permanenten Revolution, die die Bindung an feste Normen scheute und der Exekutive beliebigen Spielraum ließ. Dahinter aber standen tiefe Interessengegensätze im Bereich der Hochschulwirklichkeit. Wenn die Harmonisierung der politischen und der wissenschaftlichen Führung mißriet, wenn Kriecks Personalunion so wenig befriedigte wie die Deutung des Amtes als Wissenschaftsdiktatur oder als Ausgleichsinstanz, so lag eine der Ursachen in den Machtkämpfen, die die Faktoren der Hochschulpolitik entzweiten und in deren Schatten nahezu sämtliche Rektoratsfunktionen zu Konfliktquellen wurden. Es begann bereits bei der Frage, wer den Rektor ernennen, wie er nominiert werden und ins Amt gelangen solle.

II

Die Rektoren der deutschen Universitäten wurden seit dem 19. Jahrhundert entweder vom Konzil (Großer Senat, Weiterer Senat, Generalkonzil) oder von einem Professorenplenum als besonderer Wahlkörperschaft gewählt. Wählbar waren nur Ordinarien. Einmalige Wiederwahl war möglich, die Fakultäten wechselten in regelmäßigem Turnus. Wohl bedurfte der Gewählte der Ernennung, die Wahl der ministeriellen Bestätigung. Doch diese, im 18. Jahrhundert ins freie Ermessen des Landesherrn gestellt, entwickelte sich seit dem 19. zu einer im Ermessen gebundenen Rechtsaufsicht, die heute nur noch die Prüfung des Wahlvorgangs und die Bestätigung seiner formellen Gesetzlichkeit beinhaltet⁵⁹. Noch die Wahlen vom Frühjahr 1933 beruhten auf dieser Rechtsgrundlage. Im Herbst 1933 wurden Wahl und Bestätigung abgeschafft, und nach der Rechtslage von 1939 setzte der Amtsantritt

⁵⁷ Ebenda, S. 60 ff.

⁵⁸ H. Huber, a. a. O., 17 f. – Vgl. DC-SHA, Jahreslagebericht 1938, II, S. 5: „Es herrscht in Dozentenkreisen der Eindruck, daß die Fragen des Neuaufbaus des wissenschaftlichen Lebens in Deutschland erst noch gelöst werden müssen“.

⁵⁹ A. Köttgen, a. a. O., S. 180; A. Kluge, a. a. O., S. 154 ff.; W. Thieme, a. a. O., S. 178 ff.

eines Rektors formell nur noch zweierlei voraus: er mußte beamteter Hochschul-lehrer und er mußte vom Reichserziehungsminister zum Rektor ernannt sein⁶⁰. War dem Führerprinzip damit der Form nach Genüge getan, so befand sich das freie Ernennungsrecht des Ministers gleichwohl nach zwei Seiten hin in der Defensive: gegenüber dem von der NSDAP erhobenen Primatanspruch einerseits und der bei den Ordinarien lebendigen Kontinuitätstendenz andererseits.

Das ministerielle Ernennungsrecht stand bis zur Errichtung des Reichserziehungsministeriums (1. 5. 1934) den Ländern zu. Danach ging es auf das Reich über. Das geschah freilich erst nach mehr als halbjährigem Zögern und nach betontem Drängen des zuständigen Referenten⁶¹ und stieß auch alsbald auf Widerstand. Der Einspruch, periphere Wirkung einer „Reichsreform“, in der sich rigoroser Unitarismus und das Unbehagen der Ministerialverwaltung angesichts der „autoritären Anarchie“ begegneten⁶², wurde zuerst von Gauleiter Wilhelm Murr, Reichsstatthalter in Württemberg, formuliert. Murr nahm daran Anstoß, daß in dem Erlaß vom 24. 1. 1935, in dem Rust von seiner neuerworbenen Kompetenz Gebrauch machte, „eine Mitwirkung weder des Reichsstatthalters noch der Partei vorgesehen“ sei. „Im Hinblick auf die angesehene und einflußreiche Stellung, die gerade im heutigen Staat der Rektor einer Hochschule einnimmt und die ihn auch häufig mit mir in dienstliche Verbindung bringt, ist es unbedingt notwendig, daß eine Ernennung und Abberufung nur im Einvernehmen mit mir möglich ist.“⁶³ Dies Begehren schien zunächst nicht unbedingt aussichtsreich. Es lag zwar auf der Linie der von den Gauleitern mit wachsendem Nachdruck verfochtenen Gaukompetenz in Personalsachen⁶⁴. An dem formalen Recht des REM konnte indessen kein Zweifel sein, und Murr selbst trug dem Rechnung, indem er sich damit begnügte, seine Forderung als „dringende Bitte“ vorzutragen⁶⁵. Das Ministerium, anfangs unschlüssig, ob es überhaupt antworten solle⁶⁶, lehnte denn auch mit der Begründung ab, die „reichs-

⁶⁰ H. Huber, a. a. O., S. 18; Die deutsche Hochschulverwaltung, a. a. O., I, S. 53.

⁶¹ HAB-REM 94, Vermerk von MinR. Bachér, 15. 9. 1934: die „Mitwirkung“ des REM bei der Ernennung der Rektoren sei „noch nicht sichergestellt“. „Dies ist m. E. unbedingt notwendig, soll U I eine einheitliche Hochschulpolitik im aktiven Sinne treiben können.“ Ein Vermerk Bachérs vom 5. 12. 1934 (ebd.) setzte die Entscheidung bereits voraus, die dann im Erlaß vom 24. 1. 1935 (W Ia 177) erstmals angewandt wurde. Durch den Erlaß vom 23. 2. 1935 (W Ia 481) fiel „die gesamte Personalpolitik der deutschen Hochschulen“ dem REM zu (H. Huber, a. a. O., S. 17; Die deutsche Hochschulverwaltung, a. a. O., I, S. 56), das jedoch im Erlaß vom 18. 6. 1935 (W Ia 1050) eine Einschränkung insofern traf, als die Rektoren „in dem gleichen Umfang wie bisher der Aufsicht der Länderminister unterstellt“ bleiben und dem REM nur in der Einhaltung der „leitenden wissenschaftspolitischen Richtlinien“ verantwortlich sein sollten (ebd.).

⁶² Vgl. Bracher, Sauer, Schulz, a. a. O., S. 586; W. Petwaidic, Die autoritäre Anarchie, Streiflichter des deutschen Zusammenbruchs, Hamburg 1946.

⁶³ HAB-REM 48, Murr an REM, 16. 4. 1935.

⁶⁴ Vgl. Bracher, Sauer, Schulz, a. a. O., S. 509.

⁶⁵ HAB-REM 48, Murr an REM, 16. 4. 1935.

⁶⁶ HAB-REM 48, Vermerk von MinR. Bachér, 16. 7. 1935: „Ich halte eine Antwort nicht für zweckmäßig; sie wird in jedem Fall die Lage erneut aufrollen. Das bisherige Verfahren hat sich im übrigen bewährt im großen Ganzen . . .“

einheitliche Führung der Hochschulen“ setze voraus, daß die Ernennungen „allein durch den Reichswissenschaftsminister vollzogen“ würden. Zudem lägen über künftige Rektoren neben „wissenschaftlichen Eignungsberichten“ in der Regel „bereits ausführliche Gutachten der zuständigen Parteidienststellen (Gauleitung, NSLB, NS-Dozentenbund usw.) vor, so daß sich ein erneutes Einholen von Gutachten dieser Art erübrigt“. Ausnahmen wollte das REM nur in „Zweifelsfällen“ zulassen⁶⁷. Die Taktik ging im übrigen dahin, den Konflikt als Streitfrage zwischen Reich und Ländern aufzufassen und mit den Länderverwaltungen direkt zu verhandeln. Selbst die Korrespondenz mit Murr wurde bis zu dessen Protest über das Württembergische Kultusministerium geleitet⁶⁸, und bei dem Tübinger Rektoratswechsel im Frühjahr 1935 ignorierte das REM die Partei vollständig: es konnte, als der Reichsstatthalter die politische Integrität des neuen Rektors (Prof. Dr. phil. Friedrich Focke) bezweifelte, lediglich einen „persönlichen Brief“ von Kultusminister Mergenthaler zu Fockes Gunsten vorweisen⁶⁹. Murr seinerseits legte den Akzent von vornherein auf den Gegensatz von Partei und Staat und fühlte sich durch diesen Vorfall darin bestätigt⁷⁰. So zog sich der Streit hartnäckig hin, und die Wende trat erst ein, nachdem Hitler den generellen Primat der Partei auf dem Reichsparteitag von 1935 bestätigt hatte und als durch den Erlaß vom 24. 9. 1935 der Stellvertreter des Führers ein Mitwirkungsrecht bei der Ernennung von höheren Beamten erhielt⁷¹. Denn obgleich es „formell gesehen durchaus nicht zutreffend“ war, wenn sich Murr nunmehr auf die Analogie zum Beamtenrecht berief⁷², trat das REM allmählich den Rückzug an. „Es kommt nicht auf formale Erwägungen an“, bedeutete der Amtschef seinem Referenten, „sondern darauf, ob es nicht zweckmäßig ist, eine ‚Bitte‘ zu erfüllen, was uns zu nichts verpflichtet.“⁷³ Der Reichsstatthalter erhielt im Mai 1936 endlich die Zusicherung, es werde vor der Ernennung württembergischer Rektoren künftig seine „Stellungnahme“ eingeholt werden⁷⁴.

Daß die Konzession „zu nichts“ verpflichtete, erwies sich schnell als irrig. Ein Jahr später schon war das Mitwirkungsrecht der Gauleiter fest etabliert. Es hatte sich

⁶⁷ HAB-REM 55, REM an Murr (Konz.), 14. 8. 1935. Vgl. ebd. 48, Vermerk von MinDir. Vahlen, 22. 7. 1935: „Die Vorschläge beim Reichsstatthalter durchlaufen zu lassen, evtl. zur Stellungnahme, wäre das Äußerste. Die Ernennung muß unabhängig von der Zustimmung des Reichsstatthalters von hier erfolgen.“

⁶⁸ HAB-REM 60, Murr an REM, 18. 9. 1935.

⁶⁹ HAB-REM 60ff., Murr an REM, 18. 9. 1935 und 23. 12. 1935; REM an Murr, 21. 11. 1935 (Konz.). – Zur Rivalität Murr–Mergenthaler vgl. Bracher, Sauer, Schulz, a. a. O., S. 142f.

⁷⁰ HAB-REM 79, Murr an REM, 23. 12. 1935.

⁷¹ Vgl. E. R. Huber, a. a. O., S. 276; G. Neeße, Staat und Partei (D. dt. Staat d. Gegenw., 20) Hamburg 1936, S. 47.

⁷² HAB-REM 80, Vermerk von MinR. Bachér, 9. 1. 1936: weil die Berufung eines Rektors keine Beamtenernennung sei, sondern ein „reiner Verwaltungsakt“, der „Herrn Minister in eigener Zuständigkeit zukommt“, wie ja denn die Partei auch nicht beteiligt sei, wenn ein Landgerichtspräsident etwa zum Vorsitzenden eines Schwurgerichts bestellt werde.

⁷³ HAB-REM 80, Vermerk von MinDir. Vahlen, 3. 4. 1936.

⁷⁴ HAB-REM 81, REM an Murr, 12. 5. 1936 (Konz.).

ein bestimmtes Verfahren herausgebildet, das nach ihrer unterschiedlichen Rechtsstellung jeweils abgewandelt wurde. Nach einem Referentenvermerk vom Februar 1937 kam es dem scheidenden Rektor zu, mit Beginn des letzten Semesters seiner Amtszeit „nach Anhören des Senats Vorschläge für die Ernennung seines Nachfolgers“ zu formulieren. Darauf gabelte sich das Verfahren, das Ministerium unterschied fünf Varianten:

1. Die preußische Form. In Preußen war der Kultusminister zugleich Reichserziehungsminister. Daher wurde der Vorschlag der Universität vom Rektor an den Kurator und von diesem ans REM gerichtet, das den jeweils zuständigen Gauleiter und ferner den Reichsamtseiter des NSDDoZB „anhörte“.
2. Die bayrische Form. In Bayern war der Reichsstatthalter weder Gauleiter noch Chef der Landesregierung. Daher wurde der Vorschlag des Rektors über die Landesregierung dem REM zugeleitet. Die „Anhörung“ der Gauleiter und des NSDDoZB geschah wie in Preußen.
3. Die Hamburger (hessische, sächsische) Form. Hier war der Reichsstatthalter zugleich Gauleiter und Chef der Landesregierung. Deshalb empfing die Landesregierung (zugleich der Gauleiter) den Vorschlag des Rektors und gab ihn dem REM weiter, das nur noch den NSDDoZB „anhörte“.
4. Die badische (mecklenburgische, thüringische, württembergische) Form. Hier war der Reichsstatthalter zugleich Gauleiter, aber nicht Chef der Landesregierung. Der Vorschlag des Rektors nahm darum den Weg über die Landesregierung zum Reichsstatthalter (zugleich Gauleiter) und von diesem zum REM, das wiederum nur noch den NSDDoZB „anhörte“.
5. Die braunschweigische Form. In Braunschweig war der Gauleiter zugleich Reichserziehungsminister. Der Ernennungsvorschlag ging über die Landesregierung ans REM (damit zum Gauleiter). Sodann „Anhörung“ des NSDDoZB⁷⁶.

Diese verschlungenen Wege spiegeln den desolaten Zustand, in dem sich Reich und Reichsreform befanden. Zwischen den Gauleitern und dem REM kam es auch in den folgenden Jahren immer wieder zu Reibereien, nicht nur wegen der Rektorenauswahl, sondern auch über Berufungen, besonders bei der Besetzung der Lehrstühle an den Reichsuniversitäten in den besetzten Gebieten⁷⁶.

Die Gauleiter sind indessen keineswegs die einzigen Rivalen geblieben, die Rust zu fürchten hatte. Wie die Übersicht zeigt, besaß auch der Reichsamtseiter des NSDDoZB bereits ein fest umrissenes Mitspracherecht. Dasselbe gilt in einigem Abstand für den NSDStB: offiziell unbeteiligt, bestand eine „interne“ Regelung, wonach der zuständige Referent „persönlich Fühlung mit dem Reichsstudenten-

⁷⁶ HAB-REM 98, Vermerk von Prof. Groh, 24. 2. 1937; vgl. „Grundzüge für das Verfahren bei der Ernennung eines Rektors“ (HAB-REM 97, Vermerk von Prof. Groh, 11. 2. 1937).

⁷⁶ „Die Dinge liegen für mich einfach so, daß ich mit dem derzeitigen Reichserziehungsministerium nicht zusammenarbeiten kann“ (BA-R 43 II/940a, Reichsstatthalter Wagner an Lammers, 24. 7. 1941). Anlaß war ein Streit um die Berufungen nach Straßburg.

führer“ nahm, ehe das Ministerium entschied⁷⁷. Der vierte und bald wichtigste Faktor war der Stellvertreter des Führers und später die Parteikanzlei. Schon 1937 wurde im REM mit einer Konzentration aller Mitspracherechte in München gerechnet⁷⁸. Als 1941 eine entsprechende Weisung erging⁷⁹, stellte sich alsbald heraus, daß die Fiktion einer bloßen „Anhörung“ der Partei mit dem Aufstieg Bormanns vollends unhaltbar wurde. Die Parteikanzlei beanspruchte ein klares Vetorecht und nahm bald darauf einen Rektoratswechsel an der TH Berlin zum Anlaß, es auszuüben. Sie monierte, über den Kandidaten des REM nicht rechtzeitig unterrichtet worden zu sein, und knüpfte daran die prinzipielle Forderung, „den Termin für die offizielle Einführung eines Rektors erst dann festzusetzen, wenn die Zustimmung der Partei-Kanzlei vorliegt“. Ministerialdirektor Mentzel vermochte einen öffentlichen Eklat nur zu vermeiden, indem er „persönlich die Garantie übernahm“, daß die gegen den neuen Rektor (Prof. Dr. phil. Oskar Niemczyk) „vorgebrachten politischen Bedenken unbegründet sind“⁸⁰. Damit war das REM in eine gefährliche Abhängigkeit geraten, die sich durch taktische Gegenzüge nicht wesentlich mindern ließ. Mentzel entrannte der Isolierung nicht, auch nicht als er im Winter 1942/43 das Bündnis mit dem Reichsstudentenführer suchte in der Hoffnung, späterer Kritik durch vorweggenommene Absprache vorzubeugen. Er mußte vielmehr die Erfahrung machen, daß der Verbindungsmann des Reichsstudentenführers im Ministerium daraufhin seinerseits seine „Stellungnahme bzw. Zustimmung“ im Ernennungsverfahren zu einer institutionalisierten Kompetenz zu verfestigen strebte⁸¹.

Wenn das Ministerium mit dem Ernennungsveto einen Brückenkopf an die Partei verlor, so regte sich auf der anderen Seite bei den Hochschulen das Bestreben, unter dem Etikett des Führerprinzips überlieferte Verfahrensformen zu retten. Eine Handhabe boten die Übergangsbestimmungen selbst, da sie ein gewisses Beratungs- und Vorschlagsrecht wahrten. Der darin enthaltene Spielraum reizte, beide Rechte extensiv, d. h. zugunsten eines wahlähnlichen Verfahrens auszulegen, und dies geschah, wie sich zeigen wird, gelegentlich mit solcher Deutlichkeit, daß 1943 der SD intervenierte. Handelte es sich dabei um einen Sonderfall, so hat das

⁷⁷ HAB-REM 97, „Grundzüge . . .“ (siehe oben Anm. 75).

⁷⁸ HAB-REM 98, Vermerk von Prof. Groh, 24. 2. 1937.

⁷⁹ HAB-REM 244, Der Stellv. d. Führers an REM, 1. 2. 1941. In dem von Bormann unterzeichneten Schreiben wurde angeordnet, daß „die bisher übliche Anfrage beim NSD.-Dozentenbund und der Reichsstudentenführung“ künftig entfalle. Zweifelhaft blieb, ob auch das Mitspracherecht der Gauleiter grundsätzlich an den Stellvertreter des Führers übergegangen sei (HAB-REM 245, REM an D. Stellv. d. Führers, 8. 2. 1941, Konz.).

⁸⁰ HAB-REM 266, Partei-Kanzlei an REM, 21. 4. 1942.

⁸¹ HAB-REM 275, Vermerk von Ref. Dr. Gmelin, 23. 12. 1942. Auf den Einwand von MinDg. Prof. Ritterbusch, durch die Initiative der Parteikanzlei sei „die früher üblich gewesene Anfrage bei der Reichsstudentenführung“ doch gerade entfallen (Vermerk vom 25. 1. 1943), entschied MinDir. Mentzel, er sehe „in der Einschaltung Dr. Gmelins einen Weg, das Verfahren der Ernennung neuer Rektoren wesentlich zu entkomplizieren, wenn auch der Geschäftsgang im Hause selbst um einige Tage verlangsamt wird“ (Vermerk vom 29. 1. 1943).

Vorschlagsrecht generell bewirkt, daß unakademische Außenseiter in der Regel nicht an die Hochschulspitze gelangten⁸².

Die Länderbestimmungen vom Herbst 1933 gaben dem Vorschlagsrecht der Universitäten noch keine einheitliche Fassung. So bestimmte etwa die vorläufige Leipziger Universitätsverfassung, der scheidende Rektor habe „nach Gehör des Senats rechtzeitig geeignete Professoren vorzuschlagen“.⁸³ Nach dem preußischen Erlaß vom 28. 10. 1933 hatten die Senate das Recht, „drei geeignete Persönlichkeiten“ unter den Ordinarien zu nominieren, wobei offen blieb, ob das Ministerium an den Dreivorschlag gebunden sei⁸⁴. Noch im folgenden Jahr zeigte sich das REM unschlüssig, ob es sich für die Senate oder für die Dozentenvollversammlungen als reichseinheitliche Vorschlagsorgane verwenden sollte.⁸⁵ Die Entscheidung fiel im Januar 1935 zugunsten des Plenums, für das sich auch der von der Reichsfachschaft Hochschullehrer im NSLB vorgelegte Reformentwurf ausgesprochen hatte⁸⁶.

Die erste reichseinheitliche Rektorennominierung der deutschen Universitäts-geschichte – im ganzen Reich am selben Tag und nach einem bis ins Detail genormten Zeremoniell – fand am 15. 2. 1935 statt. Zu Teilnahme und Mitwirkung waren alle Hochschullehrer (einschließlich der Dozenten) berechtigt und (mit Ausnahme der Emeriti) verpflichtet. Im Anschluß an den Geschäftsbericht des scheidenden Rektors wurde jedem Teilnehmer ein Vordruck mit der Aufschrift „Rektorvorschlag“ ausgehändigt, in den er seinen Favoriten eintrug. Es konnten alle ordentlichen Professoren (auch die persönlichen Ordinarien) vorgeschlagen werden, und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Bestallung und die Dauer der Hochschulzugehörigkeit. „Die ausgefüllten Vorschlagszettel“, hieß es in den Vorschriften, „sind einzusammeln und die Namen der Vorgeschlagenen zu verlesen. Eine Bekanntgabe der Vorschlagenden erfolgt nicht; vielmehr hat der Rektor über die Stellungnahme der einzelnen Hochschullehrer unbedingtes Stillschweigen zu beobachten und keinerlei Aufzeichnungen zu den Akten zu nehmen.“ Die Vorschlagszettel wurden mit Stellungnahme des scheidenden Rektors zum Gesamtergebnis der Landesunterrichtsbehörde übergeben, die dann ihrerseits „unter Beifügung der ihr eingereichten Unterlagen“ einen Ordinarius zum Rektor vorschlug.⁸⁷ Handelte es sich also nicht um eine geheime Abstimmung, so doch auch um keine

⁸² Als 1939 mit Zustimmung Hitlers die Ernennung des Altparteigenossen Gauleiter a. D. Rudolf Jung zum Rektor der Universität Prag betrieben wurde, obgleich Jung universitätsfremd war, widersetzte sich neben anderen auch Rust (BA-R 43 II/938b, Frick an Lammers, 11. 4. 1939).

⁸³ „Vorläufige Regelung der Verfassung der Universität Leipzig vom 22. Dezember 1933“, § 2 (HAB-REM 21).

⁸⁴ Die in: Die deutsche Hochschulverwaltung, a. a. O., I, S. 35, gedruckte Fassung des Erlasses hat diese Sätze von Ziff. 2 als „überholt“ unterdrückt. – HAB-REM 95 enthält eine handschriftliche Redaktion des Erlasses (Herbst 1934?), die den Dreivorschlag preisgab, aber am Senat als Vorschlagsorgan festhielt.

⁸⁵ HAB-REM 94, Vermerk von MinR. Bachér, 15. 9. 1934.

⁸⁶ E. Seidl, a. a. O., S. 326.

⁸⁷ RdErl. vom 24. 1. 1935 (HAB-REM 4f.).

öffentliche, da zwar die Behörde, nicht jedoch die Universität zur Aufschlüsselung des Ergebnisses gelangte. Die Struktur der Minderheit, das Gesicht der Gegner mußte dem „Führer der Universität“ und bei genauer Befolgung der Vorschriften auch den Parteiorganen der Hochschule verborgen bleiben. Die Ausdehnung der Vorschlagsberechtigung auf die gesamte Dozentenschaft, gedacht als Begünstigung des nationalsozialistischen Nachwuchses und als Sprengsatz gegen die Ordinarien-oligarchie, konnte auf eine formelle Demokratisierung des Wahlrechts hinauslaufen, falls Uneinigkeit und Gruppenbildung bestand.

Wurde hier ein heikler, im Licht des Führerprinzips problematischer Weg beschritten, so bewies ein zweiter Erlaß, hastig konzipiert und zwei Tage vor dem „Wahltag“ hinterhergeschickt, wie unbehaglich dem Ministerium zumute war. Dreierlei wurde zur Interpretation herausgestellt: 1. Der Rektorvorschlag sei keine Wahl, denn die Voten würden „nicht gezählt, sondern gewogen“; 2. Niemand sei bei seinem Votum an „Weisungen irgendwelcher Stellen innerhalb und außerhalb der Hochschule gebunden“; 3. „Mit dem angeordneten Vorschlagsverfahren ist eine Aufstellung von ‚Kandidaten‘ ebenso unverträglich wie eine Verabredung zur grundsätzlichen Ablehnung bestimmter an sich vorschlagbarer Hochschullehrer.“⁸⁸ Das REM befürchtete demnach nicht bloß die prinzipielle Mißdeutung, sondern überdies eine Art getarnter Fraktionsbildung, wobei es besonders den Druck von außen (d. h. doch wohl den Einfluß der Partei) auszuschließen wünschte. Unterdessen kamen von allen Seiten Hinweise, daß die feine Unterscheidung zwischen „Vorschlag“ und „Wahl“ entweder von niemandem verstanden wurde, oder daß jedermann einen Vorwand darin sah, ihn zu ignorieren. Das Kultusministerium in Karlsruhe gab den Erlaß mit einem Begleitschreiben weiter, in dem unentwegt von der bevorstehenden „Wahl“ (Wählbarkeit, Wahlberechtigung, Wahlhandlung) die Rede war. Der Universitätsrat in Tübingen, bis dahin wahlberechtigt und jetzt vom Vorschlagsverfahren ausgeschlossen, beschwerte sich und pochte auf seine „wohlerworbenen Rechte“. Nach dem 15. 2. meldete eine Hochschulkorrespondenz aus Erlangen, der dortige Rektor sei „mit 95% der Stimmen wiedergewählt“, und die bürgerliche „Deutsche Allgemeine Zeitung“ riskierte die Formulierung, bei der „Rektoratswahl“ in Berlin habe der vorgeschlagene Anglist „Stimmenmehrheit erhalten“ und es sei „zu erwarten, daß die Wahl vom Reichsministerium bestätigt wird“.⁸⁹

Nun legte das REM Wert auf den Nachweis, daß an eine bloß formelle „Bestätigung“ im Sinne der akademischen Tradition nicht zu denken sei. So wurde in Jena

⁸⁸ RdErl. W Ia 391 vom 13. 2. 1935 (HAB-REM 14, Konz.).

⁸⁹ HAB-REM 8 ff., D. Min. d. Kultus u. Unterr., Karlsruhe, an die Rektoren der Landeshochschulen, 1. 2. 1935 (Kopie); REM an Kult. Min. Württemberg, 14. 2. 1935 (Konz.); Zeitungsausschnitte; REM an Rektor d. Univ. Berlin, 8. 3. 1935 (Konz.). – Das REM sah in der Information der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ über das Vorschlagsergebnis in Berlin eine „Amtspflichtverletzung“ und wies in einem RdErl. vom 8. 3. 1935 „auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung solcher Universitätsangelegenheiten, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, nachdrücklichst hin“ (HAB-REM 29).

der amtierende Rektor nicht bestätigt, obwohl sich 108 von 129 abgegebenen Vorschlägen für ihn entschieden hatten. Das REM ernannte einen prononcierten Nationalsozialisten, den bloß acht von seinen Kollegen zum Rektor haben wollen⁹⁰. Aber so sehr Berlin sich bemühte, den entstandenen Eindruck zu korrigieren, so wenig konnte das Experiment von der Realität und Popularität des Führerprinzips überzeugen. In Jena hatte sich nahezu ein Viertel der Vorschlagsberechtigten (38 von 167) der Teilnahme entzogen, und von den übrigen hatten 83% den derzeitigen Amtsträger, also die Kontinuität gewählt⁹¹. Bei den Rektoraten stapelten sich die harmlos motivierten Entschuldigungsschreiben derjenigen, die sich den Fährnissen einer Entscheidung zwischen mächtigen Konkurrenten nicht hatten aussetzen wollen – wie jener Privatdozent in Bonn, der seinen Brief kurzerhand mit der Wendung schloß, man möge, falls es möglich sei, seine Stimme einfach der des Dozentenschaftsführers hinzuzählen⁹².

Der mißlungene Versuch ist in dieser Form nicht wiederholt worden. Die Nominierung wurde mehr und mehr zu einem undurchsichtigen Intrigenspiel hinter den Kulissen, bei dem die interne Verständigung mit örtlichen Parteistellen den Ausschlag gab. Die Fühlungnahme mit dem Senat und mit den Fakultäten wurde jedoch niemals gänzlich beseitigt, so wenig wie das Vorschlagsrecht als solches erlosch⁹³. Wie es im Gegenteil rudimentär weiterlebte und sich fortentwickelte, wie es gelegentlich zu Formen gedieh, in denen sich die Anknüpfung an die Wahltradition lebhafter noch als 1955 bekundete, davon legt ein Wiener Beispiel aus der Kriegszeit Zeugnis ab.

In Wien stand im Winter 1942/43 ein Rektorwechsel bevor. Die fünf Dekane richteten gleichlautende Schreiben an alle Mitglieder des Lehrkörpers, die Fakultätsausschüssen angehörten. „Da der Reichsminister“, hieß es darin, „für den Fall eines Rektorwechsels die Ausarbeitung eines Vorschlages durch den Rektor nach Anhörung der Fakultäten durch ihre Dekane und nach Beratung durch den akademischen Senat vorsieht, halten es die gefertigten Dekane für ihre Pflicht, zunächst eine ganz unbeeinflusste Wohlmeinung der Fakultätsausschüsse über die Personenfrage durch eine unmittelbare schriftliche Befragung herbeizuführen.“ Jeder Empfänger sollte maximal drei Mitglieder des Lehrkörpers benennen, und zwar innerhalb von drei Tagen per Einschreiben an den Leiter der Rektoratskanzlei, durch welchen eine aus „drei angesehenen Kollegen“ bestehende Kommission unterrichtet werde. „Kein Mitglied wird selbstverständlich zu einer Stellungnahme gezwungen“, und es sei dafür gesorgt, daß die Kommission lediglich die Vorge-

⁹⁰ W. Schumann, a. a. O., S. 621. Zum Verlauf in Berlin: E. Y. Hartshorne, a. a. O., S. 52, Anm. 2.

⁹¹ W. Schumann, a. a. O., S. 621.

⁹² HAB-REM 42, Schr. an den Rektor d. Univ. Bonn, 19. 2. 1955. Zahlreiche ähnliche Belege: HAB-REM 37 ff.

⁹³ Vgl. etwa O. Mangold, *Praktische Fragen der Universitätsführung und Universitätsgestaltung*, Freiburg 1938, S. 24, der nach seinem Amtsantritt als Rektor in Freiburg ausdrücklich dafür dankte, „durch die Fakultäten und den Senat für die Führung der Universität“ vorgeschlagen worden zu sein.

schlagenen, nicht jedoch die Vorschlagenden dem Senat zur Kenntnis bringe⁹⁴. Der Unterschied zum Reichsvorschlag von 1935 bestand demnach in der Freiwilligkeit der Teilnahme und in der überzeugenderen Vertraulichkeitsgarantie. Das Verfahren kam einer geheimen Abstimmung ohne Zwang und Gesinnungskontrolle nahe. Entsprechend scharf reagierte die Partei. Der SD legte das Rundschreiben dem Ministerium vor⁹⁵, und die Parteikanzlei stellte fest, sie sei darauf aufmerksam gemacht worden, „daß ein derartiges Verfahren in schroffem Gegensatz zu dem vom Nationalsozialismus von jedem einzelnen geforderten Verantwortungsbewußtsein stehe“⁹⁶. Das REM distanzierte sich und forderte Rechenschaft⁹⁷.

Wie die Dekane sich im einzelnen verteidigten, vermag weniger zu fesseln als das taktische Prinzip, dem sie folgten. Weit entfernt, konkrete Details, örtliche Verhältnisse zur Entlastung anzuführen (den Umstand ausgenommen, daß der NSDDoZB keinen Einspruch erhoben hatte), legten sie es vielmehr darauf an, die Übereinstimmung ihres Verfahrens mit dem nationalsozialistischen Führerprinzip nachzuweisen. Führen, schrieben sie, heiße mehr als befehlen, heiße richtunggebend vorgehen; zur Führung berufen sei mithin, wer mehr leiste, und da das Amt des Rektors ein „akademisches Ehrenamt“ sei, müsse die Auslese neben politischer Eignung und wissenschaftlichem Ansehen „in erster Linie auf akademischen Leistungen“ beruhen. Um aber auszuschließen, daß jener, welcher die größte „akademische Führerfähigkeit“ habe, womöglich „übersehen“ werde, sei die Befragung der beste Weg. „Denn es ist undenkbar, daß jemand eine wirkliche Begabung zur Führung der Universität besäße und nicht mindestens von einer bedeutenden Anzahl genannt worden wäre.“⁹⁸ Und schließlich, so sekundierte ihnen der Wiener Rektor, warum solle gegen die Form der Befragung etwas einzuwenden sein, da doch „auch heute noch im nationalsozialistischen Vereinsrecht richtige geheime Abstimmungen für die Wahl des Vorsitzenden von Körperschaften festgelegt sind“? Habe nicht selbst „der Führer beim Anschluß der Ostmark an das Reich eine regelrechte Abstimmung durchführen“ lassen? „Das Ergebnis dieser Abstimmung ist jedem von uns in der schönsten Erinnerung. Eine Abstimmung oder abstimmungsähnliche Befragung kann also im nationalsozialistischen Reich nicht grundsätzlich verboten sein.“⁹⁹

Ohne Frage atmete der Bericht etwas von der Atmosphäre Wiens. Der naive Freimut, mit dem die akademische Tradition sich das Gewand der Ideologie zur Paßform schneiderte, mochte im „Altreich“ ohne Beispiel sein. Damit jedenfalls besänftigte das REM den nicht zu unterdrückenden Zweifel, worum es den Dekanen „in Wirklichkeit“ ging und ob „andere Hintergründe eine Rolle gespielt haben“¹⁰⁰.

⁹⁴ HAB-REM 275, Rdschr. d. Dekane d. Univ. Wien, 11. 2. 1942 (Abschr., ohne Unterschr., Beilage z. Schr. d. SD, siehe unten Anm. 95).

⁹⁵ HAB-REM 274, Der Chef d. Sicherheitspolizei u. d. SD, Berlin, an REM, 26. 2. 1943.

⁹⁶ HAB-REM 271, Parteikanzlei an REM, 27. 1. 1943.

⁹⁷ HAB-REM 272, REM an den Rektor d. Univ. Wien, 24. 2. 1943 (Konz.).

⁹⁸ HAB-REM 277, Bericht d. Dekane d. Univ. Wien an REM, 4. 3. 1943.

⁹⁹ HAB-REM 276, D. Rektor d. Univ. Wien (Prof. Fr. Knoll) an REM, 8. 3. 1943.

¹⁰⁰ HAB-REM 280, REM an Parteikanzlei, 5. 4. 1943 (Konz.).

Auf keinen Fall ließ sich verkennen, daß der Appell an die plebiszitäre Komponente des Führerprinzips zugleich dessen delikateste Seite berührte. Denn sie gestattete der fiktiven Gefolgschaft, ihren eng begrenzten Anteil an der Willensbildung über die bloße Akklamation hinaus zu aktivieren und akademischen Maßstäben bei der Rektorenauswahl eine gewisse Geltung zu verschaffen – inwieweit und mit welcher Wirkung, hing von den örtlichen und persönlichen Verhältnissen ab. Ernst Kriecks schwärmerische Vorstellung jedenfalls, Führer erwüchsen „von selbst“, wüchsen „an jene Stelle hin, die sie schon innehaben, wenn mit der staatlichen Ernennung das Siegel der Bestätigung auf eine schon vorhandene Tatsache und Stellung gedrückt“¹⁰¹ wird, blieb nicht zuletzt deswegen Illusion, weil die drei Faktoren der Hochschulpolitik – Partei, Ministerium und Universitäten – die Scheinharmonie von politischer und wissenschaftlicher Führung ganz unterschiedlich akzentuierten. Mehr noch als am Auswahlverfahren trat das indessen in Erscheinung, sobald nach vollzogener Ernennung über die Amtsdauer neuer Rektoren entschieden werden mußte.

III

Nicht lange nach dem Oktobererlaß des Jahres 1933 gab es im Ministerium Meinungsverschiedenheiten, inwieweit durch ihn die Amtsdauer der Rektoren geregelt sei. Keiner seiner Paragraphen rührte die Frage an, keine der auf ihn gestützten Neuernennungen enthielt eine Frist¹⁰². Daraus wurde gefolgert, das Rektoramt sei eine Dauerstellung geworden. „Bei Abfassung dieses Erlasses lag die Absicht zu Grunde, entsprechend dem Führerprinzip die in den Satzungen der Universitäten vorgesehene Amtszeit fallen zu lassen. Demgemäß ist auch bei Durchführung des Erlasses . . . die Ernennung der Rektoren nicht für eine bestimmte Zeit beschränkt worden.“ Ein Rektor könne künftig nur noch „auf Antrag von seinem Amt entbunden oder aus besonderen Gründen durch den Minister abberufen werden“¹⁰³. Diese Deutung realisierte die Analogie zum politischen Führerprinzip: sie schloß aus dem Wesen des Führertums auf die Unzulässigkeit periodischen Wechsels, sie wollte das befristete Rektorat so wenig gelten lassen wie den Gauleiter oder General auf Zeit; sie erblickte im jährlichen Wechsel ein Symptom des Parlamentarismus und im Dauerrektorat das Korrelat der Senatsentmachtung, da diese illusorisch werden mußte, wenn der übergeordnete Kontinuitätsträger fehlte.

Als bald meldeten sich Einwände. Nicht nur, daß Ziff. III des Erlasses die Weitergeltung der Hochschulsatzungen für alle nicht definitiv ausgeklammerten Fragen verfügte. Auch nichtpreußische Hochschulländer hielten Amtszeitbeschränkungen und Führerprinzip für verträglich¹⁰⁴. Vor allem wurde nun die prinzipielle Bedeu-

¹⁰¹ E. Kriek, Führertum und Hochschulreform, a. a. O., S. 58.

¹⁰² G. A. Walz, Der Rektor als Führer, a. a. O., S. 8.

¹⁰³ HAB-REM 93, Vermerk von AmtsR. Senger, 14. 9. 1934. Randnotiz von MinR. Bachér: „Das ist m. E. nicht richtig. Wäre es so, müßte es schnellstens geändert werden.“

¹⁰⁴ Die deutsche Hochschulverwaltung, a. a. O., I, S. 34; G. A. Walz, a. a. O., S. 8.

tung erkannt. Das Dauerrektorat mußte seinen Inhaber aus dem Kreis der Ordinarien lösen, mußte seine politische und administrative Funktion in gleichem Grade endgültig wie seine wissenschaftliche Ebenbürtigkeit fragwürdig werden lassen. Es entspreche nicht dem Sinn des Erlasses, folgerte der Referent, „daß nunmehr die Rektoren ohne Begrenzung der Amtszeit fungieren sollen; dann müßte man aus diesen Stellungen Hauptämter machen“¹⁰⁵. Das freilich hätte jene inhaltliche Interpretation bedeutet, der sich das Ministerium möglichst zu entziehen strebte. So gesellte sich die Rektoratsperiode vier Jahre lang den Grundsatzfragen zu, deren Klärung man aufschob.¹⁰⁶ Und als Rust dem Drängen seiner Referenten endlich nachgab, fand sich nichts anderes als ein zweiseitiges Kompromiß. Die Rektoratsperiode wurde verlängert und nicht definitiv begrenzt, das Prinzip des Wechsels gleichwohl gewahrt: ein Erlaß vom März 1938 limitierte die Amtszeit auf „grundsätzlich mindestens zwei bis höchstens drei Jahre“¹⁰⁷.

Damit war das Dilemma indessen keineswegs beseitigt. Die Schwierigkeit lag von nun an bleibend darin, für die Harmonisierung politischer und akademischer Leitbilder, die der Erlaß bezweckte, die überzeugende personelle Repräsentanz zu finden. Einmal begünstigte der Interessenkonflikt die Kompromißnatur, die den Führungsauftrag im strengen Sinn verfehlte, aber unter beiden Aspekten eben noch tragbar war. Die charaktervolle Persönlichkeit, bereit zu Opfer und Kampf für unveräußerliche Werte, blieb ein selten erreichtes Desiderat¹⁰⁸. Aber ebensowenig vertrug das Kompromiß den politischen Führer im Sinne verabsolutierter Ideologie. „Die besonderen Aufgaben“, hieß es in dem Erlaß, „die den Rektoren als wissenschaftlichen und weltanschaulichen Führern der deutschen Hochschulen gestellt sind, . . . stellen so hohe Anforderungen an ihre Arbeitskraft, daß ihnen im allgemeinen wohl noch Zeit für die Durchführung ihrer Unterrichtstätigkeit, aber kaum mehr für ihre wissenschaftlichen Arbeiten übrig bleibt“. Ihre Amtszeit müsse daher begrenzt sein, wenn sie „die Fühlung mit ihrer Tätigkeit als Forscher und Lehrer nicht verlieren“ wollen¹⁰⁹. Hier wurde der politische Führungsanspruch in einer Weise modifiziert, die nur als uneingestandene Rechtfertigung der deutschen Universi-

¹⁰⁵ HAB-REM 93 f., Vermerk von MinR. Bachér, 15. 9. 1934.

¹⁰⁶ Der Erlaß W Ia 177 vom 24. 1. 1935 verwies auf eine künftige Neuregelung der Hochschulsatzungen. Kamen Anfragen, so wurde geantwortet, eine „endgültige Entscheidung über die Rektoratsperiode ist noch nicht getroffen“ (HAB-REM 46, Schr. vom 5. 6. 1935). MinR. Bachér trat für die einjährige Amtsperiode ein (HAB-REM 25, Vermerk vom 20. 2. 1935), hingegen Prof. Groh für die zwei- bis dreijährige (HAB-REM 98, Vermerk vom 24. 2. 1937), die sich dann durchsetzte.

¹⁰⁷ RdErl. WA 490 vom 22. 3. 1938 (Die deutsche Hochschulverwaltung, a. a. O., S. 45).

¹⁰⁸ „Häufig liegt auch die Führung der Universitäten nicht in den richtigen Händen. Die Rektorate müßten mit charaktervollen Persönlichkeiten besetzt werden, die das Vertrauen der Partei besitzen und zugleich Wissenschaftler mit wirklichem Ruf sein, einmal ernannt aber auch das Recht besitzen müßten, der Dozenten- und Studentenführung gegenüber selbständig aufzutreten, wo es die Sache erfordert.“ (BA-R 45 II/940b, Oberst Prof. Ritter von Niedermayer in seiner Stellungnahme vom 20. 4. 1940 zur Guertler-Denkschrift [siehe unten Anm. 201], veranlaßt durch eine Umfrage der Reichskanzlei).

¹⁰⁹ Die deutsche Hochschulverwaltung, a. a. O., I, S. 45.

tätstradition, des aristokratisch-republikanischen Rektors der Vergangenheit, aufgefaßt werden konnte.

Die Regelung ist weder bei der Partei noch bei den Rektoren selbst auf nennenswerten Widerspruch gestoßen. Mehrere Rektorenkonferenzen haben die Frage erörtert, immer überwog die Zustimmung. Und das, obwohl niemand den Grundsatzcharakter der Entscheidung übersah. „Das nationalsozialistische Führerprinzip“, erklärte etwa der Rektor der TH Karlsruhe auf der Berliner Rektorenkonferenz vom März 1939, „verlangt eine Kontinuität“, und dieser entspreche es nicht, wenn durch „irgendeine äußerliche Vorschrift“ zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Wechsel erfolgen müsse. „Es wird ja doch niemand daran denken, etwa einen Reichsleiter oder einen Gauleiter in einer bestimmten Zeit abzulösen.“¹¹⁰ Ferner wurde im Kreise der Rektoren die Notwendigkeit betont, den Senat als Kontinuitätsträger zu ersetzen. Aber hierbei standen schon technische Motive (Bauvorhaben, langfristige Planungen), also nicht ideologische, im Vordergrund, und es wurden politisch neutrale Lösungen (Prorektorat, Sonderbevollmächtigung) bevorzugt. Wenn die Rektoren der regulierten Amtszeit zuneigten, so dachten sie vielmehr an die Mißdeutung, welcher der freiwillige Rücktritt, und an die Diskriminierung, der der unfreiwillige andernfalls ausgesetzt sein mußte¹¹¹. Sie befanden sich im Konflikt zwischen politischem und wissenschaftlichem Ehrgeiz, zwischen Machtstreben und der Befürchtung, Opfer von Machtkämpfen zu werden. Ihre Haltung war insofern Resignation, sie trug der Abneigung Rechnung, mit der die etablierten Machttträger der Partei den Männern der Zunft gegenüberstanden.

Es ist kein Widerspruch, wenn es in Wirklichkeit niemals gelang, das befristete Rektorat dauerhaft durchzusetzen. Man kann sogar sagen, daß die Disharmonie zwischen Politik und Wissenschaft, die die Rektoren für die Fristsetzung einnahm, deren Verwirklichung hinderte. Denn die Differenzen in der Führungsauswahl kamen, weil sie die Nominierung des Nachfolgers erschwerten, gewöhnlich dem amtierenden Rektor zugute. Jedenfalls hatte das REM in der Regel Mühe, Abberufungen durchzusetzen. Meist „schalteten sich die verschiedensten Kräfte ein, die aus irgendwelchen Gründen eine Verlängerung . . . erstrebten“¹¹². Im Frühjahr 1938 ventilierten die Referenten allerhand Maßregeln, um Hochschulen, die sich nicht ernsthaft um die Nachfolgefrage kümmerten, mit der Aussicht auf ein Interregnum zu konfrontieren. Dann werde es wohl „weniger vorkommen, daß für das Rektorat geeignete Hochschullehrer es ablehnen, dieses Amt zu übernehmen“¹¹³.

Eine praktikable Lösung ist nicht gefunden worden. Zwischen 1937 und 1945 wechselte die Stimmung jeweils mit der Lage. Bis zum Kriege begünstigte sie die

¹¹⁰ Protokoll der Rektorenkonferenz vom 7. und 8. März 1939, S. 33 (HAB-REM 214).

¹¹¹ Ebenda 31, 36 (HAB-REM 212, 217).

¹¹² HAB-REM 163, Vermerk von Prof. Groh für Rust, 12. 4. 1938. In einem Vermerk vom 27. 2. 1938 (HAB-REM 130) berichtete Groh von „verschiedentlichen Bestrebungen, den von uns angeordneten Wechsel im Rektorat hinauszuschieben“, und schloß: „Dem Stellv. des Führers ist hiervon Nachricht zu geben, mit der Bitte um entsprechende Unterrichtung der Gauleiter.“

¹¹³ HAB-REM 163, Vermerk von Prof. Groh für Rust, 12. 4. 1938.

befristete Amtszeit: von April 1938 bis November 1939 wurden an mehr als einem Viertel aller Hochschulen neue Rektoren ernannt¹¹⁴. Der Krieg unterbrach die Entwicklung; der Rektorenkonferenz vom November 1939 wurde mitgeteilt, es sei, solange er dauere, kein Führungswechsel möglich¹¹⁵. Als sich die Hoffnung auf einen kurzen Krieg zerschlug, wurde – erstmals im Spätherbst 1941 – die Rückkehr zur Vorkriegsnorm erwogen¹¹⁶, und die Entscheidung drängte, nachdem der NSDDoZB das Vakuum dazu ausgenutzt hatte, sich gleichsam im Handstreich zur Vorschlagsinstanz zu ernennen: ein an die Universitätsdozentenführer gerichtetes Rundschreiben der Reichsleitung des NSDDoZB stellte im Juni 1943 in schroffem Ton die Forderung, „daß die Rektoren nach Ablauf ihrer Amtszeit unbedingt gewechselt werden müssen“, und ermunterte zur Nominierung von Nachfolgern¹¹⁷. Nunmehr verständigte sich das REM mit der Parteikanzlei und ließ das „merkwürdige Rundschreiben“ durch diese desavouieren¹¹⁸. Dabei wurde der Grundsatz von 1938 zugleich erneuert und modifiziert. Künftig sollte „angestrebt“ werden, „daß die Rektoren spätestens nach drei Jahren ihr Amt niederlegen, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß tatsächlich ein äquivalenter Nachfolger vorhanden ist“. Wo dies nicht der Fall sei, sollte „im Interesse der Sache die Amtszeit des Rektors verlängert werden“¹¹⁹. Offiziell wurde die Vorkriegsregelung erst im Frühjahr 1944 durch Ministerialerlaß bestätigt¹²⁰. Zu diesem Zeitpunkt hatten 37 deutsche Hochschulen Rektoren, deren Amtsantritt länger als zwei Jahre zurücklag. Davon waren zehn Rektoren im dritten Rektoratsjahr. Von den übrigen hatten 4 länger als 3 Jahre, 7 länger als 4 Jahre, 8 länger als 5 Jahre, 6 länger als 6 Jahre, schließlich 2 sogar länger als 7 Jahre (Weigelt in Halle) bzw. 9 Jahre (Platzhoff in Frankfurt) ihr Amt inne. Angesichts dieser Zahlen wurde eine Auswechslung sämtlicher deutscher Rektoren für das Wintersemester 1944/45 ins Auge gefaßt¹²¹, ein Wettlauf mit der Zeit, den das REM nicht mehr überall gewann.

Je länger der Krieg dauerte, desto offenkundiger hing alles daran, „äquivalente Nachfolger“ aufzutreiben. Das REM erwog die seltsamsten Auskünfte, um das Amt attraktiver zu machen: den Titel „Altrektor“ für Amtsveteranen „oder eine sonstige Anerkennung in Form von besonderen Bezügen“ oder für die Dauer Sitz und

¹¹⁴ „Verzeichnis der Rektoren, die zum 1. 1. 1941 und früher ernannt worden sind und sich deshalb länger als 3 Jahre im Amt befinden“ (HAB-REM 299); „Verzeichnis der Rektoren. Stand: 1. 1. 1938“ (ebd. 191); „Verzeichnis der Rektoren an wissenschaftlichen Hochschulen. Aufgestellt am 1. Januar 1940“ (ebd. 322 ff.).

¹¹⁵ HAB-REM 250, undatiertes Referentenvermerk ohne Unterschrift [Herbst 1941].

¹¹⁶ „Da der Krieg schon mehr als zwei Jahre dauert, ergibt sich die Notwendigkeit, wieder nach der früheren Regelung zu verfahren . . .“ (ebd.).

¹¹⁷ HAB-REM 286, Rdschr. 12/43 des Reichsdozentenführers (Dr. Schultze) an die Dozentenführer der Hochschulen, 24. 6. 1943.

¹¹⁸ HAB-REM 285 ff., Vermerke von MinDg. Prof. Ritterbusch (14. 7. 1943) und MinDir. Mentzel (27. 7. 1943).

¹¹⁹ Ebenda.

¹²⁰ RdErl. WA 260 vom 29. 4. 1944 (HAB-REM 501).

¹²¹ „Verzeichnis . . .“ (siehe oben Anm. 114). – HAB-REM 303 f., Protokoll der Referentenbesprechung vom 26. 4. 1944 (Auszugsweise Abschr.).

Stimme im Senat¹²². Der Amtschef, Prof. Mentzel, ließ die Gauleiter durch die Parteikanzlei um Unterstützung bitten und wandte sich um „Waffenhilfe“ an den neuen Reichsdozentenführer, Gauleiter Scheel¹²³. Selbst an der Universität Straßburg „mit ihrem jung aufgebauten und nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten ausgewählten Lehrkörper“ wollte sich kein „brauchbarer neuer Rektor“ mehr finden lassen, und Mentzel, der auf einem Wechsel bestand, fragte sich, wie dann wohl erst an anderen Hochschulen, die keine „so ausgewählte Professorenschaft“ hätten, die Lage sei und ob man nicht sonst „den Aufbau Straßburgs irgendwie für mißglückt“ halten müßte¹²⁴. Die Rektorenfrage wurde ihm zum Prüfstein seiner gesamten Hochschulpolitik, und als er im September 1944 an Scheel schrieb, der Rektorenwechsel dürfe – außer bei schweren Bombenschäden – nur „bei gänzlichem Fehlen eines geeigneten Nachfolgers“ unterbleiben¹²⁵, da war die ideale Synthese von politischem und wissenschaftlichem Führungsformat längst nicht mehr der Maßstab. Der totale Führungswechsel sollte vielmehr den Nachweis erbringen, daß selbst im sechsten Kriegsjahr noch ein Reservoir an rektorablen Persönlichkeiten vorhanden war, die nach einem Amte strebten, das politisch exponierte, ohne nennenswerten Zuwachs an politischem Einfluß zu bieten. Denn in der Tat hatten die konkreten Kompetenzen des Rektoramtes im Laufe der Jahre mancherlei Einbuße erlitten, und dies hing mit den Führungs rivalitäten innerhalb der Hochschulen zusammen.

IV

Die Stellung des Rektors zu den Hochschulgliederungen der NSDAP wurde niemals fixiert. Dagegen regelten die Richtlinien vom 1. 4. 1935 seine Stellung zu ihren Führern¹²⁶. Denn danach „unterstanden“ ihm die Leiter der Dozentschaft und der Studentenschaft¹²⁷, diese aber waren stets Mitglieder und meist Führer der örtlichen Parteigliederungen¹²⁸. Überdies hatte er Anteil an ihrer Auswahl: sie wurden „nach Anhören des Rektors“ und der Gauführer des NSDDozB bzw.

¹²² Ebenda; die Vorschläge wurden von Amtschef MinDir. Mentzel verworfen.

¹²³ HAB-REM 313, Vermerk von MinDir. Mentzel, 11. 8. 1944.

¹²⁴ HAB-REM 314, MinDir. Mentzel an MinR. Krüger (Parteikanzlei-Verbindungsstab), 1. 9. 1944. Neben Gauleiter Robert Wagner war auch der Generalkommissar des Führers für das Sanitäts- und Gesundheitswesen, Prof. Brandt, für einen Verzicht auf die Neubesetzung der Rektorate eingetreten (HAB-REM 505, Schr. an Rust, 10. 6. 1944).

¹²⁵ HAB-REM 315, MinDir. Mentzel an Reichsstudentenführer Scheel, 1. 9. 1944 (Konz.).

¹²⁶ Die deutsche Hochschulverwaltung, a. a. O., I, S. 34 (Ziff. 5 u. 6).

¹²⁷ Zur „Dozentschaft“ einer Hochschule gehörten die an ihr tätigen Lehrkräfte und Assistenten; die „Studentenschaft“ wurde von den an der Hochschule voll eingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit gebildet (ebd. Ziff. 2 u. 3).

¹²⁸ 1939 bestand zwischen Studentenschaftsleitung und Studentenbundsleitung „immer“, zwischen Dozentschaftsleitung und Dozentenbundsleitung „fast immer“ Personalunion (H. Huber a. a. O., S. 19).

NSDStB vom Reichswissenschaftsminister ernannt. Hatte es somit den Anschein, als ordneten sich die Parteigliederungen gleichsam in die Führungspyramide ein, die an der Hochschule im Rektor, für das Reich im Minister gipfelte, so wendet sich das Bild, wenn sich die Interpretation an Hubers „modifiziertes Führerprinzip“ hält. Denn nach Huber sollte der Rektor lediglich die „Erfüllung“ politischer Aufgaben „sichern“, und zwar „im Einvernehmen mit den Führern der Parteigliederungen“¹²⁹ – eine Kette von Vieldeutigkeiten, die sich mit der Rolle des Gauleiters schließt, dem die Gliederungen unterstanden, den im Ernennungsverfahren aber auch der Ruf des Rektors als Nationalsozialist überzeugen mußte. Im Dickicht der Kompetenzen und der Sachinteressen wucherten die Konflikte.

Zumindest erklärt die Emanzipation der Parteigliederungen jenen Unterton des Ressentiments, den die Magnifizenzen sich selten versagten, wenn sie nichtöffentlich über die Partei sprachen. Ernst Kriek, damals Rektor in Heidelberg, hat die Stimmung 1937 in einem Brief an Rust folgendermaßen beschrieben. „Es ist schon fast beleidigend“, urteilte er, „wie die Universitäten heute bei öffentlichen Veranstaltungen, zumal der Partei, übergangen und geflissentlicht übersehen werden.“ Der Anlaß war nichtig: der Heidelberger Rektor hatte keine Einladung zum Karlsruher Gauparteitag bekommen, sondern war aufgefordert worden, in seiner Eigenschaft als Gaudozentenbundsführer „in einer Säule politischer Leiter“ mitzumarschieren. Darin erblickte er eine Mißachtung des Rektoramtes, ein Symptom für die ungesicherte Position der Wissenschaft im nationalsozialistischen Deutschland. „So wird unsere Arbeit für die Bewegung um ihre Stoßkraft und Geltung gebracht.“ Wie solle sie sich gegenüber dem Ausland behaupten, „wenn man uns in Deutschland selbst fortwährend die kalte Schulter zeigt . . .“¹³⁰. Für sich allein ohne Belang, gewinnt das Schreiben an Wert durch die Art und Weise, wie das REM reagierte. Es ließ den Brief vervielfältigen, forderte alle Rektoren zur Stellungnahme auf und bat den Stellvertreter des Führers zu bewirken, daß künftig „auch nach außen hin das Bild der engen Verbundenheit der wissenschaftlichen Hochschulen mit den Parteidienststellen geboten wird“¹³¹. Überhaupt wünschte das Ministerium die bestehenden Spannungen weniger zu unterdrücken, als zu kanalisieren. Auf den Rektorenkonferenzen gab es ihrer vertraulichen Erörterung Spielraum¹³². Sehr viel mißtrauischer hingegen nahm das Sicherheitshauptamt solche Strömungen auf. Ein Lagebericht vom Frühjahr 1939 resümierte, daß „die Stimmung weiterer Rektorenkreise sich entschieden gegen jede Verstärkung der Partei, besonders ihrer derzeitigen Träger in NS-Dozentenbund und NS-Studentenbund“ richte und daß die Berliner Rektorenkonferenz „Verständnis“ gezeigt habe für den

¹²⁹ a. a. O. (siehe oben Anm. 18), S. 18.

¹³⁰ HAB-REM 101, Kriek an Rust, 22. 4. 1937.

¹³¹ HAB-REM 105, Rdschr. WE 1501 vom 8. 7. 1937 an den Stellv. d. Führers, die Hochschulverw. d. Länder u. d. nachgeordneten Dienststellen des REM.

¹³² „Aus dem Stenogramm wird ein kurzer Auszug gemacht, ohne daß die Sprecher genannt werden. Wir haben [bei der letzten Rektorenkonferenz] eine Zusammenziehung des gesamten Behandlungsstoffes gemacht und nach München übersandt“ (Staatsminister Wacker vor der Rektorenkonferenz in Marburg 1937; Protokoll S. 25, HAB-REM 145).

schon erwähnten Anspruch des Amtschefs Wissenschaft, seinen Dienstbereich „in eigener Verantwortung gegenüber der Partei“ zu leiten¹³³. Die Kompetenzkollision an den Schnittflächen zwischen dem „wissenschaftlichen Bereich“ und den Einflusssphären von NSDStB und NSDDoZB blieb stets eines der Kernprobleme der nationalsozialistischen Hochschulpolitik. Jeder Bodengewinn der Parteigliederungen beschneidet die politische Führungsfunktion des Rektorates.

Der Machtanspruch des NSDStB stammte teils aus der Ideologie, teils aus den Frontstellungen der „Kampfzeit“. Als Männerbund wollte er Erziehungsmacht, als Kampfgruppe der Partei deren hochschulpolitisches Vollzugsorgan sein. Gering an Zahl, aber straff organisiert und bedenkenlos in der Agitation, hatte er schon 1931 die Führung der DSt erlangt¹³⁴. Nach der Machtergreifung beanspruchte er eine ideologische Kontrollfunktion, die über die öffentliche Anprangerung und den organisierten Boykott auf die Anerkennung als „negative Berufungsinstanz“ abzielte¹³⁵. Doch gelang der Vorstoß umso weniger, als der spezifische Auftrag, nämlich die Gleichschaltung der Studentenschaft, nach einer Reihe von fehlgeschlagenen Experimenten (besonders in der Entwicklung der Kameradschaftshäuser) im ersten Anlauf mancherlei Enttäuschungen brachte¹³⁶. Unter den Rektoren überwog vor 1933 die lavierende Taktik. Schon „seit Semestern“, urteilte Friedrich Neumann, sei bei „kluger Rektorwahl die versteckte Frage“ gewesen, „wie der neue Rektor mit den Studenten auskommen werde“¹³⁷. Damals ging es vor allem um das gesamtdeutsche und „volksbürgerliche“ Organisationsprinzip der DSt und um den sogenannten Becker-Erlaß von 1927^{137a}. Als der studentische Kampf nach der Machtergreifung in eine generelle Wissenschaftskritik mündete, das Renommé des NSDStB jedoch unter utopischen Projekten und mehrfachem Führungswechsel litt, wurden manche Rektoren zusehends kritischer. Dazu kam der Ausgang der innerparteilichen Gegensätze und die deklarierte Beendigung der revolutionären Phase im Jahre 1934. G. A. Walz forderte jetzt eine Reduzierung der studentischen „Selbstverwaltung“ auf „angemessene Grenzen“. „Die Studentenschaft gehört in die Universität hinein“, es sei „das Bedenklichste am derzeitigen Zustand“, daß sie der Universität in „organisatorischer Trennung“ gegenüberstehe, daß das einzige Band zwischen jener und dem Rektor dessen akademische Disziplinargewalt sei und daß er keinen Einfluß auf ihre Selbstverwaltung habe¹³⁸.

¹³³ DC-SHA, 1. Vierteljahrslagebericht 1939, II, S. 4. – „Spannungen zwischen Universitätsführung und Dozentenbundsührung“ verzeichnete auch der Jahreslagebericht 1938, II, S. 5.

¹³⁴ H.-J. Düning a. a. O., S. 47 ff., 62 ff.; H. Hildebrandt, Aus der Geschichte des N. S. D. Studentenbundes, in: Volk im Werden 3 (1935), S. 84–90. – Vgl. W. Zorn, Die politische Entwicklung des deutschen Studententums 1924–1931, in: Ein Leben aus freier Mitte, Festschr. f. U. Noack, Göttingen 1961, S. 523 f.

¹³⁵ G. Plötner, Die Fachschaft im Neubau der Deutschen Studentenschaft, in: Der deutsche Student 1 (1933) Aug.-H., S. 38.

¹³⁶ H.-J. Düning a. a. O., S. 62, 106, 118.

¹³⁷ Fr. Neumann, Das politische Rektorat, a. a. O., S. 19.

^{137a} Vgl. E. Wende, C. H. Becker. Mensch und Politiker, Stuttgart 1959, S. 259 ff.

¹³⁸ G. A. Walz, a. a. O., S. 8.

Allein der Prestigiefpunkt vom Winter 1934/35 erklärt die Unterstellung des Studentenschaftsleiters unter den Rektor, wie sie die Richtlinien von 1935 anordneten. Schon sie hatte Grenzen. Eine Einflußnahme auf die studentischen Eigenbelange nach den Wünschen von G. A. Walz wurde nicht gewährt. Auswahl und Gestaltung der Fachschaftsarbeit blieben dem Rektor ebenso entzogen wie die politische Schulung. Und nach der Reorganisation des NSDStB und der mit dem Aufstieg von Reichsstudentenführer Scheel verbundenen Konsolidierung ließ sich auch die 1935 gewonnene Basis nicht halten. Bestellung und Abberufung des Leiters der Studentenschaft gingen 1936 in die Kompetenz des Reichsstudentenführers über¹³⁹. Der neue Kurs, den der NSDStB seit 1935 einschlug, führte zwar zu taktischen Anpassungen. Es wurde der Anspruch aufgegeben, „das Tempo für die Revolutionierung der Wissenschaft zu bestimmen“¹⁴⁰, und Scheel stellte in Abrede, daß er eine „Wandlung des Wissenschaftssystems“, eine „Abänderung oder Ablösung des bestehenden Hochschulgebildes“ erstrebe¹⁴¹. Aber die von Walz gewünschte organisatorische Eingliederung der Studentenschaft in die Hochschule unterblieb praktisch weiterhin. Selbst das Gegenteil, die Ausklammerung aus der Zuständigkeit des Ministeriums, ist versucht worden und hat erst nach heftigem Konflikt abgewiesen werden können. Schauplatz war die TH Aachen, wo es 1943 zu Differenzen kam, die der dortige Rektor durch eine Dienstenthebung des Studentenschaftsleiters zu beenden suchte. Insoweit überschritt er die ihm nach der Rechtslage von 1936 verbliebenen Befugnisse. Aber der Gaustudentenführer nahm sogleich die Gelegenheit wahr und warf im Gegenstoß die Frage auf, ob „der Studentenfürher als Führer des Studentenbundes und somit als unmittelbarer Vertreter und Wahrer der Parteiinteressen an der Hochschule eine Einspruchsmöglichkeit gegen den Vollzug von Entscheidungen des Ministeriums besitze . . .“. Wenn Ministerialdirektor Mentzel den darin enthaltenen Anspruch zurückzuweisen vermochte¹⁴², so ließ sich jedenfalls nicht verbergen, wie wenig sich die vom NSDStB geleitete studentische Richtung als Glied der Hochschule fühlte. Anstatt „die Belange der Universität zu ihren eigenen zu machen“, anstatt „sich selbstkritisch klar zu werden, welchen wissenschaftlichen Ausbildungsgrad sie erreicht haben und welche Funktionen dieser zuläßt“¹⁴³, hielten die Führer des NSDStB an der Attitüde des ideologischen Tugendwächters fest; der Führungsanspruch war nicht aufgegeben, sondern wartete auf seine Stunde.

Aus drei Gründen ist die Rivalität, die sich im NSDDozB konzentrierte, sehr viel ernsterer Natur gewesen. Hier bestand die Möglichkeit, nach dem Zepter zu greifen, ohne das Prinzip der Selbstführung durch die Wissenschaft preiszugeben.

¹³⁹ Durch Erl. W II 5320 vom 7. 11. 1936 (Die deutsche Hochschulverwaltung, a. a. O., I, S. 34, Anm. 2).

¹⁴⁰ A. Derichsweiler, a. a. O., S. 83.

¹⁴¹ G. A. Scheel, Die Reichsstudentenführung, Berlin 1938, S. 18.

¹⁴² HAB-REM 289 ff., REM an Rektor d. TH Aachen, 25. 10. 1943 und undatiert [16. 3. 1944] (Abschr.); MinDir. Mentzel an Stabsführer Thomas, Reichsstudentenführung, 16. 3. 1944 (Abschr.).

¹⁴³ Forderung von O. Mangold, a. a. O., S. 16.

Damit erhielt der Kampf um die Führung zugleich standespolitische und opportunistische Akzente. Beides aber machte die Illusion zunichte, daß sich das Dualismusproblem gleichsam durch Gewaltenteilung zwischen Politik und Wissenschaft aus dem Wege räumen lasse.

Der NSDDozB wurde erst 1935 als selbständige Parteiorganisation anerkannt¹⁴⁴, sein Aufbau war 1938 „im wesentlichen“¹⁴⁵ beendet. Das späte Datum erklärt, warum in München der Einfluß des NSDStB überwog; hier lag auch einer der Gründe für die Spannungen, die sich zwischen den Gliederungen regten¹⁴⁶. Es ist sodann zwischen Dozentenbund und Dozentschaft zu unterscheiden. Die Gründung der Dozentschaft ging auf das Jahr 1934 (in Preußen 1933) zurück, sie vereinigte Dozenten und Assistenten in einer gemeinsamen Organisation¹⁴⁷. In der damit entstandenen Frontbildung lebte der ältere Gegensatz von Ordinarien und Nichtordinarien unter nationalsozialistischer Flagge weiter¹⁴⁸. Schon die Formierung der Dozentschaft wurde daher von manchen Magnifizenzen als Gefahr für die Einheit der Universität angesehen. So erblickte G. A. Walz in der „organisatorischen Forterhaltung des Unterschiedes von Nichtordinarii und Ordinarii . . . die Gefahr einer dualistischen Entgegensetzung“ und warnte davor. „Neben dem Rektor kann es weder einen Gegenrektor noch einen Ersatzrektor geben.“¹⁴⁹ Dieser Führungsdualismus wurde mit der selbständigen Etablierung des Dozentenbundes immer spürbarer. Denn der NSDDozB war die Parteiorganisation der Professoren und Dozenten an den Hochschulen; im örtlichen Gau- oder Hochschulführer des Bundes, der meist zugleich auch die Dozentschaft leitete^{149a}, gewann die schattenhafte Figur des „Ersatz“- oder „Gegenrektors“ neben den standespolitischen Konturen, die sie nie ganz verlor, erheblich an politischem Profil. Der berufliche Opportunis-

¹⁴⁴ Einige Einzelheiten bei H. Löhr, Über die Tagung des NSD.-Dozentenbundes in Alt-Rehse, in: Kieler Blätter, Jg. 1938, S. 70 f.

¹⁴⁵ DC-SHA, Jahreslagebericht 1938, II, S. 4.

¹⁴⁶ DC-SHA, Jahreslagebericht 1938, II, S. 5 f., registrierte „teilweise offene Gegensätze“ zwischen NSDDozB und NSDStB, „so in Königsberg, wo sich die Lage so zugespitzt hat, daß die Universitätsführung eine völlige Ausschaltung der Studentenführung in ihrer augenblicklichen personellen Besetzung fordert“; ferner II, S. 112: „Das Verhältnis zwischen Studentenbund und Dozentenbund hat sich . . . weiterhin verschlechtert“. – Vgl. Grundfragen . . ., a. a. O., S. 20 (Löhr 1938); Kieler Blätter, Jg. 1941, S. 241 (Löhr 1941).

¹⁴⁷ Schlüter, Der Führer der Dozentschaft, in: Deutsches Recht 5 (1935), S. 13–15; W. Rudolph, Sinn und Aufgabe der Preußischen Dozentschaft, in: Der deutsche Student 2 (1954), Febr.-H., S. 86–90. Nichtbeamtete außerordentliche Professoren gehörten der Dozentschaft „ohne weiteres“ an. „Ordentliche Professoren können beitreten“ (G. A. Walz, a. a. O., S. 7). In den Richtlinien vom 1. 4. 1935 wurde die Unterscheidung zwischen Ordinarien und Nichtordinarien vermieden. Hier ging es jedoch um die innere Gliederung der Hochschule und die örtliche Dozentschaft. Die Richtlinien berührten laut RdErl. W Ia 860 vom 3. 4. 1935 die „Gesamtorganisation der Dozentschaft“ nicht (Die deutsche Hochschulverwaltung, a. a. O., I, S. 34).

¹⁴⁸ Nach H. Reischauer, Kameradschaft! Rede an die Mitglieder einer Dozentschaft, in: Volk im Werden 2 (1934), S. 319–321, stellten sich viele Dozenten unter der neugegründeten Dozentschaft „eine bessere akademische Gewerkschaft“ vor.

¹⁴⁹ G. A. Walz, a. a. O., S. 8.

^{149a} Siehe oben Anm. 128.

mus, der der Gründungskonstellation der Dozentenschaft das Gepräge gegeben hatte und der sich auch im NSDDozB kräftig regte, trat hier zugleich in den Dienst der politischen Gefolgschaftsbildung, als er mit der Berufungsbegutachtung und mit der Nachwuchsschulung zwei Machtmittel in die Hände bekam, deren Gebrauch zudem in die wissenschaftliche Sphäre übergriff¹⁵⁰.

Dies wiederum hinderte die Rektoren daran, die Abwehrtaktik auf die bloße Defensive zu beschränken. Gerade wenn sie sich selbst als die Wegbereiter des Nationalsozialismus sahen, mußten sie den Intentionen der „Nebenregierung“ auch auf politischem Felde entgentreten. Darin brauchten sie nicht so weit zu gehen wie Otto Mangold, der bei Rektoratsantritt in Freiburg seinen politischen Primatanspruch öffentlich mit der alternativen Rücktrittsdrohung unterstrich¹⁵¹. Auf der Rektorenkonferenz von 1937 zeichnete sich vielmehr eine andere Taktik ab. Sie lief darauf hinaus, das „Spannungsverhältnis zwischen Rektor und Dozentenbundsführer“ ohne Umschweife anzusprechen, es als „durchaus gesund und naturgegeben“ hinzunehmen, es als das „Spannungsverhältnis zwischen dem erstrebenswerten Fernziel und dem realpolitisch Möglichen“ aufzufassen¹⁵², es mithin auf dialektischem Wege gleichsam zu domestizieren – und mit alledem dennoch den politischen Führungsanspruch abzusichern. Die Deutung wurde von dem Marburger Rektor Leopold Zimmerl formuliert, nachdem der Streit wegen des politischen Auskunftsrechts in Berufungssachen zum Austrag gekommen war.

Zimmerl hatte die Erfahrung gemacht, daß andere Rektoren, um politische Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen ersucht, diese mit der Begründung verweigerten, dafür sei allein der Dozentenbundsführer zuständig. Zimmerl seinerseits holte im umgekehrten Falle die Äußerung seines Dozentenbundsführer zwar gleichfalls ein. Er fühlte sich aber nicht an sie gebunden, deswegen nicht, weil „eine solche Bindung meines Erachtens dem Führergedanken widerspräche“. Davon hatte er im August 1937 dem REM Mitteilung gemacht und zugleich darum gebeten, daß „die Stellung des Rektors als politischen Führers der Hochschule in unmißverständlicher Weise klargelegt“ werde. Denn „Verhandlungen mit anderen Hochschulen, an denen offenbar eine Art Doppelregierung besteht, wären sonst auf die Dauer äußerst erschwert“¹⁵³. Wenn er indessen nicht bloß die wissenschaftliche, sondern auch die politische Führung für sich in Anspruch nahm, so tat er dies doch mit der Bereitschaft, den Dozentenbundsführer daran zu beteiligen. Vor der Rektorenkonferenz grenzte er die beiderseitigen Positionen folgendermaßen ab: „Aufgabe des Rektors ist es, realpolitisch zu denken und verantwortungsvoll zu entscheiden. Der Rektor hat also zu entscheiden, was von dem, was der Dozenten-

¹⁵⁰ Die Arbeit des NSDDozB „beschränkte sich im wesentlichen auf personalpolitische Fragen“ (DC-SHA, Jahreslagebericht 1938, II, S. 4).

¹⁵¹ „Sollte sich erweisen, daß meine Zusammenarbeit mit der Partei und ihren Gliederungen nicht möglich ist, so werde ich zurücktreten. Als Rektor der Universität und besonders auch als Nationalsozialist kann und werde ich den Führungsanspruch nicht aufgeben.“ (O. Mangold, a. a. O., S. 8.)

¹⁵² Protokoll der Rektorenkonferenz in Marburg am 15. 12. 1937, S. 10 (HAB-REM 128).

¹⁵³ HAB-REM 107, D. Rektor d. Univ. Marburg an REM, 10. 8. 1937.

bundsführer als politisch wünschenswert hält, im gegebenen Zeitpunkt realpolitisch verwirklicht werden kann. So wird der Rektor immer sorgfältig die außenpolitischen Wirkungen erwägen, womit im einzelnen Falle der deutschen Wissenschaft besser Genüge geleistet wird, wenn ein hervorragender Fachmann, der politisch nicht gerade besonders aktiv ist, berufen wird, oder wenn ein politisch aktiver und wertvoller Mensch berufen wird, der fachlich nicht genügend vorgebildet ist, um die Stelle zu bekleiden. Lauter Probleme, wo wir immer wieder in Schwierigkeiten kommen, wo wir aber als Nationalsozialisten auf realpolitischer Grundlage entscheiden müssen und daher oft in Widersprüche geraten.“¹⁵⁴

Das REM vermochte diese Widersprüche nicht aus dem Wege zu schaffen. Seine Stellungnahme suchte die Defensive der Rektoren zu decken, ohne den Kampf mit der Partei zu eröffnen. In der Begutachtungsfrage ergab sich zudem bei näherem Zusehen noch eine wesentliche Komplizierung. Es gab nämlich politische Beurteilungen zweierlei Natur: einmal „maßgebende und für die Partei verbindliche“ (diese müßten „auf einen Hoheitsträger der Partei aufgebaut“ sein), daneben politisch unverbindliche, die „als wesentlicher Bestandteil der dienstlichen Beurteilung“ zur Dienstpflicht jeder „vorgesetzten Behörde“ gehörten. Nur in diesem Sinne dürfe sich der Rektor gutachtlich äußern. Der Rechtsreferent, der dies herausfand, spürte sehr wohl, wie diese Auslegung dem politischen Autoritätsanspruch den Boden entzog. Er riet davon ab, sie durch Runderlaß zu verbreiten, „da dadurch möglicherweise neue Kompetenzstreitigkeiten entstehen könnten“¹⁵⁵. Andererseits wünschte das REM keine Kapitulation vor der Partei. Vielmehr sollte den Magnifizenzen in den Grenzen des ihnen zustehenden Begutachtungsrechtes durchaus der Rücken gestärkt werden. Sie sollten sich, so lautete schließlich die vor der Rektorenkonferenz formulierte Entscheidung, gutachtlich äußern und in ihre dienstlichen Beurteilungen politische Qualifikation und Haltung einbeziehen – nicht nur neben und im Einklang mit der Partei, sondern gegebenenfalls auch im Kontrast zu ihr. „Es darf nicht so sein, daß vielleicht der Rektor aus gewissen Erwägungen heraus, um die Spannungen zu vermeiden, sich grundsätzlich allzusehr auf die Richtung festlegt, die die Dozentenschaft angibt, und die Fakultät darüber vernachlässigt. Wir würden es gerne sehen, wenn der Rektor in seiner Stellungnahme in vielen Fällen ausführlicher sein könnte. Wir wollen ein eigenes Urteil des Rektors haben.“ Weiche er von Fakultät und Dozentenschaft ab, so solle er dies begründen. Zuletzt sei die Zusammenarbeit mit dem Dozentenbundsführer „eine Frage des Taktes, eine Frage der Persönlichkeit“, die nicht „durch Paragraphen geregelt werden“ könne¹⁵⁶.

Dort allerdings, wo die Ambitionen des NSDDozB an die Substanz des Rektoramtes rührten, setzte sich das REM energischer zur Wehr. Das galt vor allem für den Versuch, die Amtshandlung eines Rektors, vermöge ehrengerichtlichen Parteiverfahrens anzufechten, und auf diesem Wege auch die ministerielle Rechtsaufsicht

¹⁵⁴ Protokoll der Rektorenkonferenz . . . , S. 9, (HAB-REM 159).

¹⁵⁵ HAB-REM 108, Vermerk von RegR. Huber, 20. 8. 1937.

¹⁵⁶ Protokoll der Rektorenkonferenz . . . , S. 18, (HAB-REM 140).

zu unterwandern. 1941 waren sechs Wiener Professoren auf Veranlassung des Rektors zu Ehrensensoren ernannt worden. Ein Naturwissenschaftler glaubte sich übergangen und beantragte beim Reichsdozentenführer ein Ehrengerichtsverfahren, das im Januar 1942 vom Gaugericht Graz eröffnet wurde. Das Gaugericht begehrte Akteneinsicht und wollte den Rektor vernehmen. Dieser legte dem REM den Sachverhalt vor und bat um Unterstützung. Wenn es jemandem, der nicht Ehrensensator geworden sei, zukomme, den Rektor zu belangen – stünde nicht dasselbe Recht jedem Dozenten zu, der seinen Namen auf einem Berufungsvorschlag vermisst? Jedem durchgefallenen Kandidaten, wenn er das nicht bestandene Examen als Ehrenminderung gegenüber dem Parteikameraden empfinde und seinen Professor wegen Ehrenkränkung verklage.¹⁵⁷ Die Argumentation schlug durch, das REM versagte die Akteneinsicht und unterband damit das Verfahren¹⁵⁸, aber der Vorfall kennzeichnet sehr anschaulich die Inhaltsleere, bis zu welcher der Führerbegriff im Alltag der Interessenkonflikte hatte verblassen können.

Hier ließe sich einwenden, die Episode sei untypisch insofern, als es dem vom NSDDozB verfolgten Ziel im Grunde nicht habe entsprechen können, wenn das Amt des Rektors an Gewicht verlor. Bestand nicht das letzte Ziel statt in der bloßen „Ersatz- oder Gegenregierung“ in der Besetzung des Rektorats mit dem örtlichen Dozentenbundsführer selbst? Nun hatte die Personalunion mancherlei gegen sich. Vor allem das Interesse der Universitäten, sich im In- und Ausland durch einen Gelehrten von Rang repräsentiert zu sehen; dazu die Skepsis gegen den Einbruch politischer Führungsformen in den engeren akademischen Arbeitsbereich, wie sie uns bei Walz und sogar bei Kriek beegnet ist. Der NSDDozB selbst begnügte sich anfangs mit der Forderung, die „entscheidenden Ämter der Führung des Dozentenbundes und des Rektorates“ mit „aufs engste verbundenen Parteigenossen“ zu besetzen¹⁵⁹; oder er schlug einen ähnlichen Weg ein wie 1933 die Reichsfachschaft Hochschullehrer im NSLB, die umgekehrt das Amt ihres Hochschulobmanns „nach Möglichkeit den Rektoren“ anvertraute¹⁶⁰. Schließlich lehnte die NSDAP die in der Staatsspitze verwirklichte Personalunion für die „unteren Stellen des Gemeinwesens“ durchaus ab¹⁶¹. Je mehr sich der NSDDozB indes konsolidierte, desto aktueller wurde die von Magnifizenz Zimmerl formulierte Warnung, der aus dem „gesunden und naturgegebenen Spannungsverhältnis“ folgte, es sei „nicht wünschenswert“, „wenn dieselbe Person Rektor und Dozentenbunds-

¹⁵⁷ HAB-REM 254, D. Rektor d. Univ. Wien (Fr. Knoll) an REM, 17. 2. 1942.

¹⁵⁸ HAB-REM 262ff., REM an Rektor d. Univ. Wien, 26. 3. 1942 (Konz.); Referentenvermerk vom 4. 3. 1942: „Wir können es m. E. auf keinen Fall zulassen, daß die Amtsführung des Rektors auf diesem Wege der Beurteilung des Ehrengerichts des Dozentenbundes unterstellt wird. Das geht über die Aufgaben des Dozentenbundes weit hinaus.“ – Zur Zuständigkeit der Ehrengerichte: Ehren- und Disziplinarordnung des Nationalsozialistischen Deutschen Dozentenbundes, o. O., o. J. [1939], S. 5f.

¹⁵⁹ Reichstagung des NSD.-Dozentenbundes in Alt-Rehse, in: Volk im Werden 5 (1937), S. 421 (Gaudozentenbundsführer Prof. Schürmann, Juli 1937).

¹⁶⁰ Wissenschaft-Ehre-Einigkeit, a. a. O., S. 403.

¹⁶¹ G. Neeße, a. a. O., S. 64.

führer ist“¹⁶³. Die Tendenz der Entwicklung ging ohne Frage in diese Richtung, und wenn das Sicherheitshauptamt 1938 beklagte, daß es „noch nicht überall . . . gelang, zwischen Universitätsführung und Dozentenbundsführung Personalunion herzustellen und hierdurch eine einheitliche Ausrichtung der Arbeit zu ermöglichen“¹⁶³, so schritt der Prozeß während des Krieges wesentlich schneller voran. Und doch bedeutete die Okkupation des Rektorates nicht die Auflösung der Schwierigkeiten, die aus dem Konflikt von Politik und Wissenschaft herrührten. Denn wahrte jene „einheitliche Ausrichtung“ die von Ernst Kriek fixierten Grenzen, so blieb auch der Dualismus; verabsolutierte sie die politische Führung, so entzog sie dem Rektoramt den akademischen Gehalt. Im Grunde modifizierte die Übernahme des Rektorates durch den Dozentenbundsführer stets entweder das Amt oder das Verhältnis seines Inhabers zur Partei. Daß der politische Führer akademischer Rektor zu werden vermochte, bedeutete nicht, daß der akademische Rektor kraft seines Amtes politischer Führer war.

V

Zu betrachten bleibt noch, wo und wie der Rektor im spezifisch akademischen Bereich seiner Hochschule als „Führer“ in Erscheinung trat. Denn Ansätze, seine Position auszubauen, finden sich hier am ehesten. Doch geschah die Konkretisierung abermals nicht mit derjenigen Konsequenz, die erforderlich gewesen wäre, um den Ehrgeiz konkurrierender Institutionen zu dämpfen.

Am greifbarsten veränderte das Führerprinzip die Stellung des Rektors zum Senat. Aus dem Präsidenten des Repräsentativorgans, das die Selbstverwaltung der Korporation versah, wurde der vom Minister beauftragte Statthalter¹⁶⁴, dem ein Expertenkollegium beratend zur Seite stand. Die Senate durften weder abstimmen noch Beschlüsse fassen und selbst zur Beratung nur dann zusammentreten, wenn es den Rektoren „im Interesse der Universität geboten“ erschien¹⁶⁵. Das REM verlangte die personelle Erneuerung und bestimmte reichseinheitlich die Zusammensetzung¹⁶⁶, es verbot die Stellvertretung¹⁶⁷ und vertrieb die (hier und da eingedrun-

¹⁶³ Protokoll der Rektorenkonferenz in Marburg am 15. Dezember 1937, S. 10 (HAB-REM 128).

¹⁶⁴ DC-SHA, Jahreslagebericht 1938, II, S. 4.

¹⁶⁵ A. Kluge, a. a. O., S. 151 verweist auf die Analogie zum Universitätsrecht des 18. Jahrhunderts.

¹⁶⁶ Erl. vom 28. 10. 1933 (Die deutsche Hochschulverwaltung, a. a. O., I, S. 33).

¹⁶⁷ Dem Senat „gehören an die Leiter der Dozentschaft und der Studentenschaft, der Prorektor, die Dekane und zwei weitere vom Rektor zu berufende Mitglieder der Dozentschaft, von denen eines dem NS.-Dozentenbund zu entnehmen ist“ (Ziff. 8 der Richtlinien vom 1. 4. 1935; ebd. I, S. 34). Damit wurde der preußische Erlaß vom 28. 10. 1933 in drei Punkten korrigiert: 1. Den Dekanen wurde das Recht entzogen, je einen Ordinarius ihrer Fakultät zum Senator zu benennen; 2. Der Leiter der Studentenschaft hatte einen Sitz im Senat und wurde nicht mehr bloß „in allen im Studentenrecht vorgesehenen Fällen“ zugezogen; 3. Die der Dozentschaft zu entnehmenden Senatoren wurden nicht mehr vom Do-

genen) Emeriti¹⁶⁸. Die Senate sollten möglichst klein sein; örtliche Vorstöße, sie zu vergrößern, wurden abgelehnt, um keine Präzedenzfälle zu schaffen¹⁶⁹. An einigen Universitäten blieb der Senat zeitweise der Ort, wo die Auseinandersetzungen mit dem NSDDozB ausgetragen wurden. In diesem Zusammenhang war strittig, ob das nach Ziff. 8 der Richtlinien vom 1. 4. 1935 dem Dozentenbund zu entnehmende Senatsmitglied der örtliche Dozentenbundsleiter oder ein Vertrauensmann desselben sein müsse oder ob der Rektor freie Hand in der Auswahl habe¹⁷⁰. Im allgemeinen nahm die Bedeutung des Senats immer mehr ab. In Heidelberg erwiesen sich die Beratungen 1935 als wenig „fruchtbar“; der Rektor zog ihnen die regelmäßige Teilnahme an den Fakultätssitzungen vor¹⁷¹. Das REM mußte schließlich ausdrücklich mahnen, die Senate „so häufig“ zusammentreten zu lassen, „daß das notwendige Band des Vertrauens zwischen Führer und Gefolgschaft nicht abreißt“¹⁷². Vielfach nahmen auch inoffizielle Gremien von unkontrollierbarer Zusammensetzung gleichsam die Stelle der Senate ein. In Breslau gab es 1935 neben dem Senat, der nur zwei- oder dreimal im Semester zusammentrat, einen „Führerrat“ (Rektor, Prorektor, Dekane, Dozentenschaftsführer) und einen „nationalsozialistischen Vertrauensmännerrat“, in dem auch Studentenführer Sitze hatten. Ob-

zentenschaftsleiter bestimmt, sondern vom Rektor. – Stärkten die Richtlinien insoweit dessen Einfluß, so gingen sie darin nicht so weit wie die ministerielle Redaktion des Erlasses von 1934 (s. o., Anm. 84), die das Führerprinzip sehr viel ernster nahm: „Der Rektor bestimmt die Senatoren aus dem Konzil und der Studentenschaft“.

¹⁶⁷ Für die Dauer des Krieges wurde die Vertretung von Dekanen durch Prodekane im Senat gestattet, nachdem die Universität Breslau eingewandt hatte, daß andernfalls „unter Umständen wichtige Bekanntmachungen von Geheimerlassen, die nur mündlich vorgetragen werden dürfen, der betreffenden Fakultät unbekannt“ blieben (HAB-REM 228, D. Rektor d. Univ. Breslau an REM, 24. 2. 1940; REM an Rektor d. Univ. Breslau, 7. 3. 1940, Konz.).

¹⁶⁸ Z. B. an der Wirtschaftshochschule Berlin (HAB-REM 229 ff., NSDAP-Gauleitung Berlin an REM, 11. 3. 1940; RdErl. WA 625 vom 16. 5. 1940).

¹⁶⁹ „Senat soll klein bleiben. Keine Präzedenzfälle schaffen“ (HAB-REM 55 ff., Referentenvermerk vom 24. 9. 1935 nach einem Antrag der Univ. München vom 3. 9. 1935 auf Vergrößerung des Senats, der am 18. 11. 1935 abgelehnt wurde).

¹⁷⁰ HAB-REM 67 f., 269 f. „Die Berufung in den Senat obliegt allein dem Rektor“, wobei jedoch „nur ein nationalsozialistischer Dozent in Frage kommen kann, der das Vertrauen der Leitung des NS.-Dozentenbundes und selbstverständlich auch das des Rektors genießt“ (REM an Rektor d. Univ. Breslau, 7. 1. 1936, Konz.). Dazu Referentenvermerk vom 2. 12. 1935: „Wenn die Beteiligung des NS.-Dozentenbundes im ‚Regiment‘ überhaupt einen Sinn haben soll, muß wohl die Benennung des Vertreters in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen, wenn nicht von Anfang an ein Riß entstehen soll. Es muß sich doch in einem Lehrkörper ein NS. finden, der beiden Stellen recht ist.“ – Als der Konflikt 1942 in Berlin wiederauflebte, entschied MinDir. Mentzel abermals zugunsten des Rektors, doch hatte sich inzwischen ein Vorschlagsrecht des Dozentenschaftsleiters herausgebildet: „Der Rektor ist berechtigt, die vom Leiter der Dozentenschaft vorgeschlagenen Hochschullehrer abzulehnen, wenn er glaubt, mit ihnen im Senat nicht zusammenarbeiten zu können.“ (REM an NSDAP-Gauleitung Berlin, 28. 11. 1942, Konz.)

¹⁷¹ W. Groh, a. a. O., S. 4.

¹⁷² RdErl. W Ia 1367 vom 1. 7. 1935 (Die deutsche Hochschulverwaltung, a. a. O., I, S. 35).

gleich „nicht von der Universitätsverfassung vorgesehen“, tagten beide viel öfter, der Führerrat wöchentlich¹⁷³. Einen „Führerstab“, in dem auch der Landesführer der Junglehrerschaft und der Führer der Studentenschaft vertreten waren, gab es in Heidelberg¹⁷⁴.

Wie die Entmachtung des Senats, so kam an den Hochschulen außerhalb Preußens die Beschneidung der korporativen Selbstverwaltung zum Teil den Rektoren zugute. Die zentralistische Verwaltungsreform betonte ohne definitive Beseitigung der körperschaftlichen Rechtsnatur gleichwohl Wesensmerkmale der staatlichen Anstalt. Das galt nicht nur für die Finanzverwaltung, die ab 1938 in gänzliche Abhängigkeit vom Reich geriet¹⁷⁵, sondern es führte mit einigem Spielraum für örtliche Abweichungen auch zur Konzentration der Verwaltungsgeschäfte beim Führer der Universität. So wurde in Würzburg (an Stelle eines aus den Ordinarien zu wählenden Direktors) der Rektor selbst zum Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses bestellt. In Hamburg wurden die administrativen Kompetenzen, die von akademischen Selbstverwaltungsorganen wahrgenommen worden waren, dem durch den Syndikus unterstützten Rektor übertragen. In Freiburg fielen die Geschäfte der Wirtschaftsdeputation und der ihr unterstellten Wirtschaftsadministration dem Rektor zu¹⁷⁶. Der Kanzler des badischen Hochschulrechts wurde dem Lehrkörper entnommen und vom Rektor für eine von ihm zu bestimmende Zeit ernannt¹⁷⁷. Hinter alledem stand das Führerprinzip.

Um so auffälliger ist, daß man in Preußen nicht mit gleicher Konsequenz verfuhr. Das System der preußischen Kuratoren wurde weder aufgehoben noch modifiziert, es wurde im Gegenteil ausgebaut: 1936 kam ein Kurator nach Berlin, 1940 wurde das System in die Hochschulen der „Ostmark“ eingeführt, 1941 folgten Danzig und Posen, schließlich Straßburg¹⁷⁸. Nun hätten sich Lösungen denken lassen, den Kurator als Verwaltungsexperten zu erhalten, jedoch die Widersprüche zum Führerprinzip zu beseitigen. Problematisch und umstritten schon unter dem Aspekt der korporativen Selbstverwaltung¹⁷⁹, verkörperte der Kurator gegenüber deren jährlich wechselnden Organen nicht bloß die staatliche Administration, sondern auch die kontinuierliche politische Aufsicht. Diese zumindest ließ sich mit Existenz und Auftrag des Führer-Rektors vollends nicht in Einklang bringen¹⁸⁰. Es hätte also nahegelegen, den Kurator, zum Verwaltungschef umgedeutet, seiner Funktion als

¹⁷³ G. A. Walz, a. a. O., S. 7.

¹⁷⁴ W. Groh, a. a. O., S. 5. – Den „freier zu gestaltenden Senat“ als „engeren Führungsrat“ zu organisieren und auch „die Vertrauensmänner des Rechtswahrer-, Ärzte- und Lehrerbundes“ in ihn einzubeziehen, regte Ernst Kriek (Führertum, a. a. O., S. 60) 1937 an.

¹⁷⁵ Kl. Pleyer, Die Vermögens- und Personalverwaltung der deutschen Universitäten, Marburg 1955, S. 147.

¹⁷⁶ Ebenda, S. 146f.

¹⁷⁷ W. Felgentraeger, Die rechtliche Stellung des Universitätskanzlers, in: Deutsches Recht 5 (1935), S. 9.

¹⁷⁸ Die deutsche Hochschulverwaltung, a. a. O., I, S. 53f., 42ff.; Kl. Pleyer, a. a. O., S. 148.

¹⁷⁹ A. Köttgen, a. a. O., S. 197ff.; A. Kluge, a. a. O., S. 152.

¹⁸⁰ H. Huber, a. a. O., S. 20.

ministerieller Kommissar entkleidet, in die Führungspyramide einzubauen¹⁸¹. Der Gedanke hatte soviel für sich, daß G. A. Walz erwog, ob sich womöglich „ohne besondere gesetzliche oder organisatorische Eingriffe ein entscheidender Wandel vollzogen“ habe. Er meinte: „Ohne daß die einzelnen sachlichen Kompetenzen im Verhältnis Rektor–Kurator irgendwie geändert wären, hat sich der politische Akzent auf die Person des Rektors verschoben. Damit ist der Kurator ohne weiteres reiner Verwaltungsbeamter geworden.“¹⁸²

Dem stand indessen mancherlei entgegen. Zunächst blieb die dualistische Grundkonstruktion in jedem Falle unbehoben, da dem Gelehrten, der für wenige Jahre die Rektoratsgeschäfte wahrnahm, eine Verwaltungsaufsicht gegenüber dem Kurator nicht aufzubürden war. Die Magnifizenzen selbst wünschten eine derartige Verantwortung nicht; Kriek lehnte sie nachdrücklich ab, so sehr er im Grundsatz die Unterstellung des Kurators unter den Rektor befürwortete¹⁸³. Behielten sie aber beiderseits „eigene Zuständigkeitsbereiche“¹⁸⁴, so konnte die im REM als dringlich empfundene Reform bloß in einer „sauberen Trennung der Aufgaben und Pflichtenkreise“ bestehen, „die den Rektor einerseits von Verwaltungsgeschäften möglichst voll entlastet und andererseits das Hereinregieren des Kurators in die Personalpolitik der Lehrgemeinschaft und die eigentliche wissenschaftliche Arbeit der Hochschule ausschließt“¹⁸⁵. Kam es doch über Kompetenzfragen beständig zu Reibereien. Konflikten in Kiel, wo der Kurator mehreren Professoren Gelegenheit gab, sich durch ihn beim Minister über den Rektor zu beschweren, und zwar ohne dessen Wissen¹⁸⁶, folgten etwa Querelen in Bonn, nachdem der dortige Kurator in personelle Institutsangelegenheiten eingegriffen hatte, ohne Rektor oder Dekan zu Rate zu ziehen¹⁸⁷. Das Problem stand auf den Tagesordnungen verschiedener Rektorenkonferenzen, besonders 1937 in Marburg. Dort forderte der Sprecher Greifswalds (Prof. Dr. med. Karl Reschke), das REM solle grundsätzlich Fragen, die Professoren beträfen, nicht mit dem Kurator verhandeln, sondern sich über diesen an den Rektor wenden. Auf den Einwand hin, es werde im Prinzip durchaus so verfahren, und was zur Zuständigkeit des Rektors gehöre, erreiche ihn auch, verzeichnete das Protokoll „Neinrufe“. Wollte man wirklich, rief Magnifizienz Reschke, daß der Rektor Führer sei, so „muß noch manches anders werden“¹⁸⁸.

¹⁸¹ Darauf zielte wohl Fr. Neumann, Das politische Rektorat, a. a. O., S. 20; zögernder auch E. Kriek, Führertum, a. a. O., S. 60 f.

¹⁸² G. A. Walz, a. a. O., S. 6.

¹⁸³ E. Kriek, Führertum, a. a. O., S. 61 f. Die Aufgabe sei, „die Einheit des Ganzen in der Hand des Rektors zu wahren und ihm dabei doch ein selbständiges und verantwortliches Haupt der Verwaltung so an die Seite zu stellen, daß der Rektor entlastet ist, doch aber letzte Entscheidungen behält. Organisatorisch und gesetzestechisch ist vielleicht das Problem nicht ohne Rest zu lösen“.

¹⁸⁴ Erl. WA 1300 vom 17. 5. 1938 (HAB-REM 143).

¹⁸⁵ H. Huber, a. a. O., S. 21.

¹⁸⁶ HAB-REM 6 f., D. Rektor d. Univ. Kiel an REM, 10. 9. 1934.

¹⁸⁷ HAB-REM 75, REM an Kurator d. Univ. Bonn, 24. 2. 1936 (Konz.).

¹⁸⁸ Protokoll der Rektorenkonferenz in Marburg am 15. 12. 1937, S. 23 ff. (HAB-REM 145 ff.).

Eben dies, nämlich ob das Ministerium „wirklich wollte“, daß der Rektor Führer sei, stand im Grund nicht außer Zweifel. Die Rektoren hatten vielmehr den Verdacht, daß der Kurator den ministeriellen Zentralismus viel zu sehr begünstigte, sich viel zu gut zum zuverlässigen Kontrollorgan eignete, sich nach der Entscheidung für das befristete Rektorat zu offenkundig als Träger der Kontinuität empfahl, als daß er dem Prinzip hätte hingeopfert werden sollen. Der institutionalisierte Dualismus bot zu variabler Auslegung weitesten Spielraum. Wenn sich das REM die Entscheidung vorbehielt, ob es einen Vorgang dem Geschäftsbereich des Kurators oder dem des Rektors zuweisen wolle¹⁸⁹, so barg das zugleich die Möglichkeit, gegebenenfalls auf den Kurator zur politischen Aufsicht zurückzugreifen. Darin mußten die Rektoren eine Einschränkung ihrer Führerfunktionen erblicken, die um so mehr ins Gewicht fiel, als diesen auch im Verhältnis zu Dekan und Fakultät enge Grenzen gezogen blieben.

Theoretisch wandelte sich die Stellung des Dekans in Analogie zu der des Rektors. Der Dekan wurde Führer der Fakultät; er erhielt das Recht, seinen Stellvertreter selbst zu benennen; er bestimmte die Kommissionen und Berichterstatter der Fakultät und war dabei bloß verpflichtet, „Vertreter der Dozentenschaft mitheranzuziehen“¹⁹⁰. Der Fakultätsausschuß (engere Fakultät)¹⁹¹ stand ihm „beratend zur Seite“. Ebenso entsprach das Verhältnis des Rektors zum Dekan dem Führerprinzip. Die Fakultät durfte in „Personal- und Studienangelegenheiten“ nur auf dem Weg „über den Rektor“ mit dem Kurator verhandeln. Zudem besaß der Rektor eine Schlüsselstellung bei der Ernennung der Dekane. Schon diese freilich war nicht unbestritten. Bereits der Seidl-Entwurf aus dem Jahre 1933 hatte das Einsetzungsrecht durch ein (nicht näher bestimmtes) Vorschlagsrecht der Fakultät und durch die Auflage eingeschränkt, daß auch der Leiter der Studentenschaft gehört werden müsse¹⁹². Nach dem preußischen Erlaß vom 28. 10. 1933 wurden die Dekane „aufgrund eines Dreiervorschlages der Fakultät“ vom Rektor ernannt. Die Richtlinien vom 1. 4. 1935 übertrugen die Ernennungsbefugnis dem Reichswissenschaftsminister und ließen dem Rektor bloß ein Vorschlagsrecht¹⁹³. Der administrative Zentralismus, der damit aus Organen der Hochschule Organe des Ministers machte¹⁹⁴, konnte indes nicht durchgehalten werden. In der Praxis ermächtigte der Minister

¹⁸⁹ Erl. WA 1300 vom 17. 5. 1938 (HAB-REM 143).

¹⁹⁰ Nach dem preußischen Erlaß vom 28. 10. 1933, Ziff. II, 3 (Die deutsche Hochschulverwaltung, a. a. O., I, S. 33).

¹⁹¹ Dem Fakultätsausschuß „gehören an die beamteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Fakultät sowie zwei vom Leiter der Dozentenschaft zu benennende nicht-beamtete Hochschullehrer“ (Ziff. 11 der Richtlinien vom 1. 4. 1935, ebd. I, S. 35). Nach dem preußischen Erlaß vom 28. 10. 1933, Ziff. II, 2, gehörten zur engeren Fakultät „die ordentlichen Professoren und die vom Führer der Dozentenschaft benannten Vertreter der Dozentenschaft“, deren Zahl die jeweiligen Universitätssatzungen bestimmen sollten.

¹⁹² E. Seidl, a. a. O., S. 326.

¹⁹³ Die deutsche Hochschulverwaltung, a. a. O., I, S. 33 f.

¹⁹⁴ Vgl. Bracher, Sauer, Schulz, a. a. O., S. 569.

wiederum die Rektoren, die Ernennungen in seinem Namen selbst zu vollziehen¹⁹⁵. Dabei blieb der Rektor an ein Vorschlagsrecht der Fakultät gebunden. Der bedeutendste Versuch, seine Rechte anzutasten, kam auch hier von Bormann. Als dieser 1941 die Mitwirkung der Parteigliederungen bei der Rektorennennung beim Stellvertreter des Führers konzentrierte, wünschte er eine entsprechende Regelung für die Dekane. „Ich wäre ihnen dankbar“, hieß es in seinem Schreiben an Rust, „wenn Sie mich in der gleichen Weise bei der Ernennung der Dekane beteiligen würden.“¹⁹⁶ Während das REM bezüglich der Rektorennennung nachgab, gelang es ihm, sich in diesem Punkte durchzusetzen. Die Antwort des REM ließ durchblicken, wie sehr man in Berlin die Autoritätsminderung fürchtete, die mit dem Entzug der Dekanernennung auch nach außen hin sichtbar geworden wäre¹⁹⁷.

Gerade in den Fakultäten konzentrierte sich oft die akademische Reserve gegen die Manipulation der Wissenschaft. Es war eine der wichtigsten Grundsatzentscheidungen, als sich das Ministerium entschloß, an der überlieferten Fakultätsverfassung im wesentlichen festzuhalten¹⁹⁸. Zwar wurden Strukturexperimente unternommen¹⁹⁹, die radikale Utopie faßte den „Tod der Fakultäten“ ins Auge²⁰⁰. Das änderte nichts daran, daß der Primat des Fachlichen – unter günstigen personellen Verhältnissen, aber *wenn* irgendwo, dann hier – Asyl und Stätte behalten konnte: die Versachlichung der studentischen Ausbildung, die Rettung wissenschaftlicher Normen, die Entpolitisierung der Promotionen und Habilitationen, der Leistungsgrundsatz bei der Beratung der Berufungsvorschläge. Den generellen Leistungsabfall allerdings, der keine bloße Kriegsfolge war²⁰¹, haben die Fakultäten

¹⁹⁵ Diese Änderung ging auf eine Anregung des Kieler Rektors, Prof. Dr. jur. Georg Dahm, zurück. Dahm schilderte, wie schwerfällig der Weg über das Ministerium sei und wieviel Gewicht die Abberufung eines Dekans durch die ministerielle Entscheidung erhalte. „Es bedarf keiner weiteren Erörterung darüber, daß auch die Führerstellung des Rektors durch die jetzige Regelung beeinträchtigt wird“ (Schr. an REM, 2. 10. 1935). In einer Referentenbesprechung am 25. 10. 1935 wurde beschlossen, „keine grundsätzliche Änderung eintreten zu lassen, sondern das Recht zu ‚detachieren‘, sodaß künftig der Rektor seine Dekane ernennen kann“ (Vermerk vom 20. 12. 1935; HAB-REM 76 ff.).

¹⁹⁶ HAB-REM 244, D. Stellvertreter d. Führers an REM, 1. 2. 1941 (siehe oben Anm. 79).

¹⁹⁷ HAB-REM 245, REM an Stellvertreter des Führers, 8. 2. 1941.

¹⁹⁸ Gründe dafür bei H. Huber, a. a. O., S. 21.

¹⁹⁹ Beispiele bei W. Groh, a. a. O., S. 5.

²⁰⁰ H. Barnim, a. a. O., 38 ff. Typisch für die Professorenschaft dagegen E. Anrich, a. a. O., S. 16, der vor der „Umgestaltung der Fakultätseinrichtungen“ warnte, ehe sich die „neue Wissenschaftsauffassung“ geklärt habe.

²⁰¹ Wie tief das Niveau sank und wieviel Übereinstimmung hinsichtlich der Ursachen bestand, das ergab eine Umfrage, die 1940 durch die Reichskanzlei eingeleitet wurde und in deren Verlauf zahlreiche Reichsminister und die Inhaber hoher Ämter in Staat, Partei und Wehrmacht zur Lage an den Universitäten Stellung nahmen (BA-R 43 II/940b). Der Anlaß war eine Denkschrift, die der Direktor des Instituts für Metallurgie und Werkstoffkunde an der TH Dresden, Prof. William Guertler, am 31. 3. 1940 an Hitler gerichtet hatte. Guertler hatte betont, die Technik des Auslandes habe die Leistungen Deutschlands z. T. schon überflügelt. Seine Warnung richtete sich gegen die Überlastung der studentischen Jugend mit nichtwissenschaftlichen Dienstpflichten aller Art. Nahezu alle Befragten nannten als Ursachen

nicht aufzuhalten vermocht. Auch die Auswahl und Förderung des akademischen Nachwuchses entglitt ihnen mehr und mehr; sie wurde eine Domäne des NSDDozB, der Dozenten und Assistenten in Schulungslagern zusammenfaßte und ihren Berufsweg von seiner Begutachtung abhängig zu machen verstand. An der Nachwuchsfrage zeigte sich aber auch deutlich, daß die „Führerschaft“ der Rektoren gerade dort durch die „Gefolgschaft“ legitimiert und mithin am glaubwürdigsten war, wo sie sich in den Dienst der Fakultätsinteressen stellte. Magnifizenz Zimmerl machte daraus kein Hehl; der um den NSDDozB gescharte Nachwuchs stellte in seinen Augen geradezu eine „Oppositionsgruppe“ dar, der es obendrein an wissenschaftlichen Fähigkeiten mangelte²⁰².

Es hing zuletzt von Person und Stunde ab und entzieht sich jeder Generalisierung, inwieweit die Rektoren sich dazu verstanden, Mitträger der Tradition zu sein. Sie hatten und nutzten den taktischen Vorteil (der die Deutung erschwert), daß sich das Bekenntnis zur Tradition, soweit es der „zweiten Revolution“ die Stirn bot, nationalsozialistisch interpretieren ließ. „Sicher“, sagte Otto Mangold in seiner Freiburger Rektoratsrede, „gibt es radikale Nationalsozialisten, die heute ganz von vorn anfangen möchten; für sie gibt es streng genommen keine Tradition. Sicher gibt es aber auch sehr gute Nationalsozialisten gegenteiliger Prägung, die zu sehr für die Erhaltung des Überkommenen eintreten. Hier gilt es eine klare Stellung zu beziehen.“ Das aber war für ihn diejenige Hitlers am Sarge Friedrichs des Großen in Potsdam²⁰³. Mit der Rückendeckung des Tages von Potsdam haben nationalsozialistische Rektoren und Professoren während der ganzen Periode eine Art akademischer Apologetik mitformuliert. Sie haben Talar und Baret gegen das Braunhemd verteidigt²⁰⁴. Sie haben die „wunderbar artgemäße Einrichtung der deutschen Doktorarbeit“ als Ausdruck eines „freien und freiwilligen Gefolgschaftsverhält-

des Leistungsverfalls die Kürzung der akademischen Ausbildungszeit, den Niveauperlust der höheren Schule, die bei Kriegsbeginn eingeführte Trimestereinteilung und die Ansprüche des NSDStB an die studentische Freizeit. Einige Stimmen gingen weiter und griffen die Universitätspolitik als solche an. So schrieb der preußische Finanzminister Popitz am 31. 5. 1940: „Ideell bedürfen die vorgeschlagenen Abhilfemittel noch der Ergänzung dadurch, daß durch Kundgebungen maßgebender Persönlichkeiten auf einen Wandel in der Einstellung breiter Volkskreise gegenüber den Hochschulen als angeblichen Stätten eines lebensfremden Intellektualismus hingewirkt . . . wird.“

²⁰² „Gegenwärtig geschieht die Nachwuchsförderung praktisch durch den Dozentenbundsführer und nicht durch den Rektor. Dies führt nun tatsächlich häufig dazu, . . . daß sich um den Dozentenbundsführer eine Reihe von jungen Assistenten und Dozenten schart, die vielleicht ihren Mangel an Fähigkeit durch besonderen Eifer gegenüber dem Dozentenbundsführer wettmachen wollen (Beifall), und nun eine Oppositionsgruppe innerhalb der Hochschule darstellen. Soll der Rektor aber die Verantwortung für die Wissenschaft an seiner Hochschule tragen, so darf er bei der Nachwuchsförderung nicht praktisch ausgeschaltet sein“ (Protokoll der Rektorenkonferenz in Marburg 1937, S. 10; HAB-REM 128).

²⁰³ O. Mangold, a. a. O., S. 17.

²⁰⁴ Ebenda, S. 18; dagegen etwa F. A. Six, Akademische oder politische Feier, in: Der deutsche Student 3 (1955), Apr.-H., S. 265.

nisses“²⁰⁵ gegen Dilettantismus und Politisierung in Schutz genommen. Sie haben bis in die Kreise des NSDDozB hinein die Existenz und Aktualität der Universität in ihrer Grundstruktur zu decken versucht²⁰⁶. Wenn die deutsche Universität, wie Jaspers und Ritter nach dem Kriege betonten²⁰⁷, „nie völlig zerstört“ werden konnte, wenn das Eigengewicht der Wissenschaft weiterwirkte, wenn sich Interessenverbindungen ergaben zwischen Hörsaal und Hochschulreferenten, zwischen Lehrstuhl und Ministerium, so hat auch ein Teil der Magnifizenzen Anteil daran. Auch die Rektorate standen in dem Zwielficht von Kollaboration und Gegnerschaft, das die Epoche kennzeichnet.

Der Rektor als Führer aber war eine Fiktion. Seine Geschichte ist ein Beispiel für das Fiasko einer Ideologie, die im Konflikt mit der Tradition und unter den komplizierenden Bedingungen der dualistischen Verfassungswirklichkeit zur lebensfernen Phrase verblaßte.

²⁰⁵ E. R. Jaensch, Zur Neugestaltung des deutschen Studententums und der Hochschule, Leipzig 1937, S. 16.

²⁰⁶ Das gilt etwa für Ritterbusch (Die deutsche Universität und der deutsche Geist, Neumünster 1939, S. 3 ff.).

²⁰⁷ Karl Jaspers, Die Antwort an Sigrid Undset mit Beiträgen über die Wissenschaft im Hitlerstaat und den neuen Geist der Universität, Konstanz 1947, S. 14; Gerhard Ritter, Der deutsche Professor im „Dritten Reich“, in: Gegenwart 1 (1946), S. 25.